Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 18 (1971)

Heft: 1-2

Artikel: Ort und Bewertung der Wortverkündigung bei Thomas von Aquin

Autor: Hoffmann, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-761543

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Adolf Hoffmann

Ort und Bewertung der Wortverkündigung bei Thomas von Aquin

Zur Grundfunktion der Kirche

In zahlreichen Veröffentlichungen theologischer und hirtenamtlicher Art, welche das Priesterbild bibel-, überlieferungs- und zeitgemäß darzustellen sich bemühen, liegt häufig, wenn nicht fast immer, der Ton auf der Bedeutung der Verkündigung der Frohbotschaft, wobei diese in etwa abgegrenzt werden soll gegen das sakramental-kultische Tun des Priesters. Indem man heute den Priester gerade als Wortverkünder herausstellt, gibt man schon zu erkennen, daß man auf einen Zug in seinem Bilde hinweisen möchte, der, so meint man, bisher nicht hinreichend beachtet, wenn nicht übersehen worden wäre. Vor allem wird die nachtridentinische Theologie für diese Verkürzung verantwortlich gemacht [1]. Sie habe wie das Tridentinum selbst gegen die Reformatoren eben die kultischen Funktionen verteidigen müssen. Aber auch frühere Zeiten bekommen dabei keine gute Note. Ist diese Bewertung in allem berechtigt oder könnte man vielleicht doch bei den großen Theologen des Mittelalters Aussagen finden, die durch ihre Gegenwartsnähe geradezu überraschen?

Wir wollen hier versuchen, die bisher wenig beachteten Texte des hl. Thomas bezüglich der Wortverkündigung zusammenzustellen und sie im Lichte der heutigen Fragestellungen zu deuten. Dabei wird es nützlich sein, zunächst den Ort der Wortverkündigung im Gesamt der Grundfunktionen der Kirche zu bestimmen. Das wiederum kann sachgemäß nicht recht geschehen, wenn man nicht die Konzentration dieser Grund-

[1] Vgl. die sehr ausgeglichene Darstellung bei H. Jedin, Das Leitbild des Priesters nach dem Tridentinum und dem Vaticanum II. Theologie und Glaube 60 (1970) 102–125.

funktionen auf Christus klar in den Blick stellt (I). Es wird sich zeigen, daß Thomas diese heute mit Recht so sehr betonte Christusbezogenheit aller kirchlichen Ämter mit einer seltenen Klarheit unter Verwendung verschiedener, auf die Heilige Schrift zurückgehender Wendungen und Bilder hervorhebt und damit auch das Amt der Wortverkündigung in Ihm verankert. Ein von Christus isoliertes Amt gibt es nach Thomas in der Kirche nicht. Alle kirchlichen Weihen und Ämter sind Ausgestaltungen der «Ämter» Christi, der alle Vollmacht innehat im Himmel und auf Erden. Alle kirchlichen Weihen und Ämter sind verschieden gestufte Anteilhabe an der Fülle Christi (II). Unter diesen Ämtern nimmt das Verkündigungsamt einen vorrangigen Platz ein (III). Diese hohe Bewertung der Wortverkündigung und ihre Notwendigkeit veranlaßt Thomas dann, in seinen Kampfschriften die Bedingungen für eine fruchtbare Ausübung des Verkündigungsamtes aufzustellen (IV). Wer Thomas nur als den spekulativen oder systematischen Theologen kennt, wird überrascht sein über die vielen Aussagen, die seinen Sinn für ganz praktische Anliegen der Seelsorge verraten, die zu seiner Zeit, was die Wortverkündigung angeht, sehr im Argen lag, so sehr, daß die Gründung eigener Priestergemeinschaften zur Erfüllung dieser Aufgabe sich als notwendig erwies.

Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß hier nur Teilsichten des Priestertums geboten werden können. Das ergibt sich aus der begrenzten Fragestellung, aber auch aus der Tatsache, daß es hier um die Darstellung der Vorstellungen eines Theologen einer ganz bestimmten Zeit geht, bei dem die Berücksichtigung etwa psychologischer und soziologischer Aspekte nicht erwartet werden kann, welche heute neben den theologischen mit Recht gebührende Beachtung finden. Aber es kann doch förderlich sein, eben dieser von ihm anvisierten Teilaspekte neu ansichtig zu werden; es kann dabei an den Tag kommen, wie viel scheinbar Neues in Wirklichkeit altes Lehrgut ist und auch, daß dies und jenes von der heutigen Theologie nicht so scharf in den Blick genommen wird, wie es Theologen früherer Zeiten taten.

I. DIE CHRISTUSBEZOGENHEIT ALLER KIRCHLICHEN ÄMTER

Die Lehre von der Konzentration aller kirchlichen Weihen und Ämter auf Christus hat Thomas unter verschiedenen Aspekten entfaltet. Er bedient sich zu ihrer Erläuterung der Formeln des platonischen

Exemplarismus, der paulinischen Lehre von Christus dem Haupte nicht nur des begnadeten Menschen, sondern auch des mit Amtsaufgaben betrauten Dieners, der Lehre vom sakramentalen Charakter und in Zusammenhang damit des biblischen Gedankens von der Stellvertretung, dem Sprechen und Handeln *in persona Christi* sowie des Bildes von Christus als dem *Sponsus Ecclesiae.*

1. Christus, das Urbild aller kirchlichen Ämter

«Wie die Vollkommenheiten aller Naturdinge urbildlich in Gott vorgegeben sind, so war Christus das Urbild aller kirchlichen Ämter. Darum ist jeder Diener der Kirche in gewisser Hinsicht ein Abbild Christi. Höher aber steht derjenige, der Christus gemäß einer höhern Vollkommenheit darstellt. Der Priester aber stellt Christus dar, insofern dieser in eigener Person einen Dienst vollbrachte. Der Bischof aber, insofern er [Christus] andere Diener bestellte und die Kirche gründete. Darum kommt es dem Bischof zu, etwas für die auf Gott bezogenen Dienste in Anspruch zu nehmen als einer, der wie Christus die Gottesverehrung festlegt. Darum nennt man den Bischof auch im besondern Sinne wie Christus Bräutigam der Kirche» [2].

Christus war das Urbild aller kirchlichen Ämter. – In diesem Satze wird in geradezu klassischer Kürze und Einfachheit auf das Fundament, auf die Quelle, den Urheber und das Urbild aller Ämter und Dienstleistungen hingewiesen, mögen diese Ämter kultisch-sakramentalen Vollzügen zugeordnet sein, mögen sie der prophetischen Verkündigung des Wortes dienen, mögen sie es mit der Leitung der Gemeinden, des Volkes Gottes, zu tun haben. Grundsätzlich ist keine Betätigung im kirchlichen Raum ausgenommen, alle sind einschlußweise mitbejaht.

Jeder Diener der Kirche stellt in irgendeiner Beziehung ein Abbild Christi dar und weist damit von sich aus auf das Urbild, auf Christus hin. –

[2] «Sicut omnium rerum naturalium perfectiones praeexistunt exemplariter in Deo, ita Christus fuit exemplar omnium officiorum ecclesiasticorum. Unde unusquisque minister Ecclesiae, quantum ad aliquid gerit typum Christi. Et tamen ille est superior qui secundum maiorem perfectionem Christum repraesentat. Sacerdos autem repraesentat Christum in hoc, quod per seipsum aliquod ministerium implevit. Sed episcopus in hoc quod alios ministros instituit et Ecclesiam fundavit. Unde ad Episcopum pertinet mancipare aliquid divinis officiis, quasi cultum divinum ad similitudinem Christi statuentem. Et propter hoc etiam episcopus specialiter Sponsus Ecclesiae dicitur sicut et Christus» (Suppl 40,4 ad 3).

Wieder eine ganz allgemeine, alle Diener der Kirche umfassende Aussage. Niemand, der einen kirchlichen Dienst versieht, hat ein von Christus isoliertes Amt zu verwalten. Der Bischof, der Priester, der Diakon, wie auch alle niederen Weihestufen, die sich erst in der nachapostolischen Zeit aus den drei grundlegenden entfalteten, haben ihr Urbild in Christus, wenigstens in der einen oder anderen ihrer Funktionen und Vollmachten oder besser: in ihren Dienstleistungen. Es mögen mit diesen Ämtern im Laufe der Geschichte vielleicht noch andere Aufgaben verknüpft worden sein, nirgends fehlt der Bezug zu Christus, in jeder ist Christus abbildlich gegenwärtig. Ausdrücklich erwähnt werden hier allerdings von Thomas wegen der besonderen Fragestellung nur das Bischofs- und Priesteramt. Aber die ganz allgemeine Aussage, dergemäß alle kirchlichen Ämter ihr Urbild in Christus haben, gestattet es, auch hier schon an die niederen Weihegrade zu denken, zumal sie nach Thomas Ausfaltungen des Priesteramtes sind. Die Darstellung oder Abbildlichkeit Christi ist freilich, was die Nähe zu der von keinem erreichbaren Fülle Christi angeht, je nach den Weihegraden verschieden. Aber es bleibt in allen Stufen so, daß etwas von den Eigenarten der Dienstleistungen aufstrahlt, die Christus in seinem überragenden, allem anderen maß-gebenden Heilswerke ausübte. Jedes Amt leitet sich von Christus ab, ist auf ihn zentriert, ist Teilhabe an dem ihm vom Vater aufgetragenen Dienst. Diese Teilhabe ist das übergreifende Moment, dem gegenüber die Unterschiede nicht allzusehr ins Gewicht fallen, wenn sie auch in der Tat bestehen und keineswegs verwischt werden dürfen. Aber der Blick auf die Unterschiede darf das übergreifende Gemeinsame nicht verdunkeln oder gar aus dem Blickfeld verdrängen.

2. *Christus als Haupt: Ursache der kirchlichen Ämter*

Die einleitende Bezugnahme auf den göttlichen Exemplarismus will kein apriorisches Argument sein für die Behauptung, in Christus seien alle Ämter der Kirche urbildlich zusammengefaßt. Ganz unabhängig von dieser platonischen Vorstellung vom Urbilde der Dinge in Gott, war Thomas vom paulinischen Gedanken von Christus als dem Haupte stärkstens beeinflußt. Diese Lehre von Christus dem Haupte der Kirche besagt nach seiner Deutung unter anderem auch, in Christus, dem Haupte der Kirche, seien Gaben und Gnaden jeglicher Art *vor* aller Zuwendung und Mitteilung an Menschen vorgegeben: «Was die Vollkommenheit der Gnade Christi betrifft, so hatte Christus alle Gnade zu eigen. Er ist auch

die Kraftquelle, aus der sich alle Gnade in die Kirche ergießt» [3]. Mit diesen Worten «alle Gnade» ist nicht nur die sogenannte heiligmachende Gnade gemeint, die dem Heile des Einzelmenschen unmittelbar zugeordnete Gnade, die schon Beginn des ewigen Lebens ist, sondern auch die «äußeren Gaben», die der Lehrvermittlung, der Leitung der Gemeinde und dem Sakramentenvollzug dienen, also anderen zugute kommen, auch dann, wenn der Träger die heiligmachende Gnade nicht besitzt. Das sagen ausdrücklich die folgenden Worte: «Nun strömt uns die innere Gnade einzig und allein von Christus zu, dessen Menschheit aus ihrer Verbindung mit der Gottheit die Kraft zur Rechtfertigung hat. *Die äußere Führung* der Kirche dagegen, kann auch anderen zukommen, und in diesem Sinne können auch andere 'Haupt der Kirche' genannt werden. Zwischen ihnen und Christus besteht jedoch ein doppelter Unterschied: Erstens ist Christus das Haupt aller, die zur Kirche gehören an allen Orten und zu allen Zeiten und für jeden Zustand. Andere Menschen dagegen sind es nur für einen bestimmten Ort – man denke an die Bischöfe der einzelnen Kirchen – oder nur für eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zustand, der Papst als Haupt der Gesamtkirche für die Zeit seiner Regierung oder für einen bestimmten Zustand, nämlich den Pilgerstand. Zweitens ist Christus aus eigener Kraft und Machtvollkommenheit das Haupt der Kirche, alle anderen sind nur seine Stellvertreter» [4].

Wie die Namen «Hirte», «Grundpfeiler der Kirche» gewiß im Vollsinne nur Christus zukommen, so ist es auch mit dem Namen «Haupt». Doch können diese Namen auch untergeordnete Gewalten bedeuten. Was Thomas hier von Christus dem Haupte und den anderen von ihm abgeleiteten «Autoritäten» sagt, deckt sich im Wesen inhaltlich mit der Aussage, Christus sei das Urbild aller kirchlichen Ämter. Man könnte wohl noch unterscheidend sagen: In Suppl 40,4 zu 3 sei ausdrücklicher von Christus als der Vorbildursache die Rede, während in der Lehre vom Haupte auch die Vorstellung der *Wirkursache* mitausgesprochen und das Enthaltensein der Ämter in Christus nicht übergangen sei. Welcher Gesichtspunkt aber auch hier und dort besonders betont sein möge, dies ist gewiß: Die Verwurzelung aller Gnaden und Gaben, auch der Amtsgaben und Vollmachten innerhalb der Kirche in Christus ist überall gemeint. Es ist erfreulich, daß man diese alte Lehre neuerdings bei Ver-

[3] III 8,1.
[4] III 8,6; vgl. ad 1.

suchen, ein biblisches Priesterbild zu zeichnen, ausdrücklicher hervorhebt. Man erkennt wieder, daß alle Autorität an Jesus Christus gebunden und nicht auf sich selbst gestellt ist.

«In den Ämtern der Kirche macht sich Christus, der die Fülle in sich vereinigt, in besonderer Weise innerhalb der Kirche gegenwärtig. Er kann aufgrund dieses besonderen Gegenwärtigseins in ihnen und durch sie zur Erfüllung seines Heilswerkes handeln; nur weil er ihnen Anteil gibt an seiner Sendung und seinem Vollamte, können sie an der Verwirklichung seines Heilsplanes und der Fortführung seines Werkes mitwirken [5].»

3. Christus als Sponsus und die Amtsträger als Sponsi Ecclesiae

Das Bild von Christus dem *Sponsus Ecclesiae* und dem Bischof als dem Bräutigam der Kirche ist uns schon im Grundtext begegnet [6]. Wie Christus durch die Bestellung der Apostel die Fundamente der Kirche legt und dafür sorgt, daß ihre Fortdauer durch seine Stellvertreter gewährleistet wird, indem er sie geistigerweise zeugend in seinen Dienst nimmt, so ist es Aufgabe der Bischöfe, jeder Generation neue geistige Väter durch Handauflegung zu schenken, den Fortbestand der geistlichen Gnadenvermittler zu sichern. An anderer Stelle verweist Thomas auf die biblische Quelle dieses Bildes und gibt ihm eine umfassendere Deutung: «Bräutigam der Kirche im eigentlichen Sinne ist Christus, von dem es heißt (Joh 3,29): 'Bräutigam ist, wer die Braut hat'. Denn er zeugt seiner Kirche in seinem eigenen Namen Söhne. Andere aber, die auch 'Bräutigam' genannt werden, sind *Diener* dieses Bräutigams [Christus], indem sie *äußerlich* mitwirken an der Zeugung geistlicher Söhne, die sie aber nicht für sich, sondern für Christus zeugen. Diese Diener werden 'Bräutigam' genannt, insofern sie die *Stelle* des Bräutigams [Christus] vertreten. Darum wird der Papst, der Ihn in der ganzen Kirche vertritt, Bräutigam der ganzen Kirche genannt. Der Bischof heißt der 'Bräutigam' seiner Diözese, der Priester der seiner Pfarrei. Daraus folgt aber nicht, daß es in der Kirche eine Mehrzahl von Bräutigamen gibt. Denn die Priester sind in ihren Dienstleistungen Mitarbeiter des Bischofs, welcher der vorzügliche Bräutigam ist, die Bischöfe sind Mitarbeiter des Papstes, der Papst Mitarbeiter Christi. Darum werden

[5] *Lehrschreiben der deutschen Bischöfe über das priesterliche Amt.* Trier 1969, 43.
[6] Vgl. Anm. 1.

Christus, Papst, Bischof und Priester als *ein einziger Bräutigam* betrachtet» [7].

Hier wird wie im Eingangstext wieder mit aller Deutlichkeit die Christusbezogenheit aller kirchlicher Amtsträger betont. Doch liegen die Akzente anders. War dort Christus als *Urbild* ins Blickfeld gerückt, so liegt hier der Ton auf der *wirkursächlichen* Mitteilung dieser Ämter. Ihre Träger werden von dem je höheren geistigerweise *gezeugt*. Aber alle haben diese *Zeugungskraft von Christus*, alle sind nur Stellvertreter des Herrn, sie sind es so sehr, daß alle zusammengenommen nur ein *einziger Sponsus Ecclesiae* sind, sie sind Werkzeuge, äußere Mitarbeiter Christi, während die innere, wirksame Zeugungskraft auf Christus zurückgeht. Alle können Christus nur ihren Dienst anbieten, und der Herr nimmt sie in Anspruch, ohne aber auf sie angewiesen zu sein. Alle Wirkungen, die er durch ihre Vermittlung erreicht, könnte er kraft seines Amtes grundsätzlich unmittelbar erzielen. Über den Bischof ist der Priester verbunden mit dem Papst und mit Christus. Das eigentlich einigende Band aber ist ausschließlich Christus. Er verleiht die geistige Zeugungskraft, er stellt sein *Sponsus*sein in allen anderen, dem Papst, dem Bischof und dem Priester, abbildlich dar.

4. Sakramentaler Charakter als Teilhabe am Priestertum Christi

Die Christusbezogenheit jedes Gläubigen, vorzüglich aber des Priesters, kommt auch in der Lehre vom sakramentalen Charakter zur Sprache und findet hier ihren nachdrücklichsten Ausdruck: «Das sakramentale Mal ist eine *Teilnahme* am Priestertum Christi in seinen Gläu-

[7] «Sponsus Ecclesiae proprie loquendo Christus est, de quo dicitur (Joh 3,29): 'Qui habet sponsam, sponsus est'. – Ipse enim de Ecclesia suo nomine filios generat. Alii autem, qui sponsi dicuntur, sunt *ministri* sponsi, *exterius* cooperantes ad generationem spiritualium filiorum, quos tamen non sibi sed Christo generant. Qui quidem *ministri* intantum sponsi dicuntur, inquantum *vicem* veri sponsi obtinent. Et ideo Papa, qui optinet eius vicem in tota Ecclesia, universalis Ecclesiae sponsus dicitur. Episcopus autem suae diocesis, presbyter autem suae parochiae. Non tamen propter hoc sequitur, quod sint plures sponsi unius Ecclesiae; quia sacerdotes suo ministerio cooperantur Episcopo tamquam principali et similiter Episcopi Papae et ipse Papa Christo. Unde Christus, Papa, Episcopus et sacerdos non computantur nisi *unus sponsus Ecclesiae*» (Opusculum Contra Impugnantes Dei cultum [= CI] n. 158; die Nummern bei Zitaten aus den Opuscula beziehen sich auf die Ausgabe der Opuscula Theologica in der Ed. Marietti, 2 vols., Turin 1954). Vgl. ferner III 82,1 ad 4; Suppl 38,1 ad 5.

bigen, so daß, wie Christus die volle Gestalt des geistlichen Priestertums innehat, seine Gläubigen ihm darin gleichgestaltet werden, daß sie teilnehmen an seiner geistlichen Gewalt hinsichtlich der Sakramente und dessen, was zu Gottes Dienst gehört: die Gewalt seines Priestertums verhält sich zum sakramentalen Mal wie das Volle und Ganzwirkliche zu einer bloßen Teilnahme daran» [8]. «Es ist ein Mal, das die Gläubigen Christi von den Knechten des Teufels unterscheidet, entweder in Hinordnung auf das ewige Leben oder in Hinordnung auf den Kult der gegenwärtigen Kirche» [9]. Der Grund für die Notwendigkeit eines solchen Christuszeichens, einer solchen Teilhabe und Gleichgestaltung, ist dieser: «*Der ganze Dienst der christlichen Religion ist vom Priestertum Christi hergeleitet.* Und so ist es offenbar, daß das sakramentale Mal in besonderer Weise das Mal Christi ist, dessen Priestertum die Gläubigen *gleichgestaltet* werden entsprechend den sakramentalen Malen, die nichts anderes sind als bestimmte, von Christus selbst hergeleitete Arten der Teilnahme am Priestertum Christi» [10].

Kraft dieser Christusähnlichkeit, dieser Gleichgestaltung und Geeintheit mit Christus, vollzieht er das Sakrament der Eucharistie *in Persona Christi* [11], vertritt kraft dieser Vollmacht die Stelle Christi [12]. Der Bischof erhält darüber hinaus noch die Vollmacht, in der Person Christi auf den mystischen Leib (nicht nur auf den eucharistischen) einzuwirken, nicht aber der einfache Priester, jedenfalls nicht durch seine Weihe, obwohl er sie haben könnte im Auftrage des Bischofs [13]; darum ist der Bischof der Anführer der ganzen hierarchischen Ordnung (*princeps totius ecclesiastici ordinis)* [14]. Er stellt die Vollform des priesterlichen Dienstes dar. Mit ihm ist der Priester verbunden und zwar, so wird hier betont, ist es eine Verbundenheit durch Abhängigkeit. Alle dem Priester möglichen Dienstleistungen, sei es am mystischen, sei es am eucharistischen Leibe Christi, sind ihm ausschließlich durch Vermittlung und Übertragung durch den Bischof ermöglicht.

[8] III 63,5 c.; vgl. 82,1 ad 1.
[9] III 63,3 ad 3.
[10] III 63,3 c.; vgl. 82,1 ad 1.
[11] III 82,1.
[12] III 82,7 ad 3.
[13] III 82,1 ad 4.
[14] Ebd.; vgl. III 82,7.8.

5. *Minister Christi*

Wie wenig die mittelalterliche Theologie den «Priester» verselbständigt oder isoliert betrachtet, wie sehr sie ihn an Gott und besonders häufig an Christus bindet, springt geradezu in die Augen, wenn man die Wendungen untersucht, mit denen sie im sakramentalen Bereich den «Spender» der Sakramente benennt. Anstatt des lange gebräuchlichen Wortes «Spender», das noch keinen Bezug zu einer übergeordneten Ursache mitausdrückt, benutzt Thomas fast ausschließlich eine Benennung, die von sich aus jeden Gedanken an eine Verselbständigung ausschließt und auf andere, übergeordnete Personen hinweist. Er spricht durchweg vom *minister*, vom «Diener», wo es um den «Spender» geht. Dieser ist damit gekennzeichnet als einer, der im Auftrag eines «anderen» handelt, in dessen Kraft er wirkt. Wer ist dieser «andere»? Da es in der Spendung der Sakramente um die Mitteilung des göttlichen Lebens geht, um Teilhabe am Leben des Dreifaltigen Gottes, um Hineingenommenwerden in das personale Leben Gottes, um «Gnade», so ist schon zu erwarten, daß der «Spender» der Sakramente Diener *Gottes* sein muß, Stellvertreter dessen, der es allein besitzt und auch allein mitteilen kann [15]. Der Spender ist darum *vicarius Dei* [16].

Doch benutzt Thomas diese Formulierung selten. Unmittelbarer ist der Spender der Sakramente ein *Diener Christi*, er ist auf Christus als seinen *Herrn* bezogen. Aber diese Weise des Dienerseins wird noch in vielfacher Weise näher bestimmt, es wird in Worten und Bildern dargestellt, die immer wieder neue Gesichtspunkte dieses Zurückbezogenseins auf Christus zum Ausdruck bringen. Da ist zunächst die *werkzeugliche* Eigenart seines Dienerseins zu beachten: «Eadem est quodammodo ratio ministri et instrumenti» [17]. Die Herstellung des Werkzeugs muß ein anderer leisten, kein Ding kann sich selbst zum Werkzeug machen. Es ist aber auch noch in seiner Tätigkeit von seinem Beweger abhängig und vermag ohne dessen aktuellen Einfluß nichts zu bewirken. Nun ist freilich der Spender der Sakramente ein *instrumentum animatum* [18], das eine bestimmte Eigentätigkeit besonderer Art entfalten kann, die aber ihrerseits von der es beauftragenden und leitenden Ursache in Dienst

[15] Vgl. II-II 112.
[16] III 64,2 ad 3; 64,6.7.
[17] III 64,5 c.
[18] III 64,8 ad 1.

genommen wird. Die Kraft der Hauptursache ist im Werkzeug wirksam[19]. Wie man zu der Lehre vom Spender der Sakramente als werkzeuglicher Ursache auch stehen mag, eines ist klar: Sie verdeutlicht die «Bindung» des Sakramentenspenders an Christus mit größter Eindringlichkeit. Die Möglichkeit, überhaupt Diener Christi zu sein, leitet sich ab von Christus [20], im dienstlichen Tun vertritt der Spender Christus [21], was er tut, geschieht nicht in eigener Person, sondern *in persona Christi* [22], durch eine bleibende Kraft wird er Christus gleichgestaltet [23]. Diese seine neue «Gestalt» weist in ihrem Gehalt und ihrem Ursprung auf die Urgestalt, auf Christus hin, er ist ein Abbild Christi [24], eine Darstellung Christi [25]. Damit ist auf ein Urbild hingewiesen, ohne das es kein Abbild geben kann. Christus ist bei allem priesterlichen Tun der Hauptwirkende [26]. Christus und sein dienendes Werkzeug, das in seinem Auftrag und in seiner Kraft wirksam wird, stellen *ein einziges ministerium* dar [27].

Das kirchliche Amt erscheint also bei Thomas unter fünffachem Gesichtspunkt *auf Christus konzentriert.* Es hat in Christus sein *Urbild,* in dem die in der Kirche auf viele Personen und Träger verteilten Ämter in geschlossener Einheit zusammengefaßt sind. In Christus dem *Haupt,* das die Gnaden- und Gabenfülle besitzt, haben alle Funktionen und Befähigungen ihre Wirkursache und Quelle. Alle Amtsträger haben Anteil an der geistigen Zeugungsfunktion Christi als des *Sponsus Ecclesiae* und dürfen darum in Analogie zu Ihm den Namen *Sponsus Ecclesiae* tragen. Das kultisch-sakramentale Amt vor allem ist nichts anderes als *Teilnahme am Hohenpriestertum* Christi, der Amtsträger ist in besonderer Weise, noch anders als der einfache, getaufte Christ, mit dem priesterlichen Mal, dem Charakter gezeichnet, er ist der Charakter Christi. Und schließlich ist er *Diener* und *Werkzeug* Christi. Was immer er tut, er vollzieht seine Amtshandlungen *in persona Christi,* als dessen Stellvertreter je und je in der ihm verliehenen Kraft Christi.

Ein von Christus isoliertes Amt kann es also nicht geben. Alle Ämter sind ihrerseits durch ihre Konzentration auf Christus *untereinander* ver-

[19] III 67,6 ad 1; 82,5 ad 2; 83,1.
[20] «... derivatur a Christo» (Suppl 19,2 ad 1).
[21] «... vices gerens Christi» (III 67,6; 83,1).
[22] III 68,6; 82,5 c. ad 3.7.
[23] «... conformatur Christo» (III 64,6.9 ad 3; Suppl 19,2 ad 1).
[24] «... imago Christi» (III 83,1).
[25] «... repraesentatio Christi» (III 67,6).
[26] «... principaliter agens» (III 67,6 ad 2; 64,4.5; 82,5).
[27] III 67,6 ad 1.

knüpft [28]. Es gibt nur christologische Ämter, besser nach Thomas: *ministeria*, in steter Abhängigkeit von Christus. Wo ein Teilamt ausgeübt wird, wird im Grunde Christi Kraft gegenwärtig, und seine Urvollmacht kommt zum Zuge. In diesem Sinne kann es keine «Demokratisierung» der kirchlichen Ämter geben.

II. UNTERSCHIEDLICHE ABBILDLICHKEIT UND TEILNAHME AN DEN MANNIGFACHEN ÄMTERN CHRISTI

Unter der Voraussetzung, daß alle verschiedenen Ämter innerhalb der Kirche teilhaben am Vollamte Christi und in dieser Zentrierung auf Christus hin geeint sind, so stellt sich doch auch die Frage nach dem die Ämter im *einzelnen unterscheidenden Merkmal* und den sie unterscheidenden Aufgaben. Man kann die Frage auch so stellen: Worin stellt der Priester im Unterschied zum Bischof das Urbild Christus dar, worin sind beide je und je Abbild Christi, was die kirchlichen Ämter angeht (die Ungleichheit in der heiligmachenden Gnade lassen wir außer Betracht)? Das führt wieder zu der noch weiter zurückliegenden Frage: Welche Dienste, welche «Ämter» hat Christus im irdischen Leben ausgeübt und wie sind sie auf Bischof und Priester verteilt?

In unserem Eingangstext nennt Thomas zwei solcher Dienste, die Christus im Auftrag des Vaters für alle kommenden Diener der Kirche urbildlich ausübte und die alles Tun Christi, insofern er Urbild und Stifter der kirchlichen Ämter ist, umfassen. Christus hat persönlich bestimmte Heilshandlungen im Auftrag und Dienst des Vaters vollzogen; im einzelnen dürfen wir im Sinne von Thomas ergänzend sagen: Er hat das Abendmahl gefeiert, er hat die Frohbotschaft in Wort und Beispiel und durch Taten verkündet; darüber hinaus hat er andere Menschen, die Apostel, berufen und herangebildet und ihnen Vollmachten übergeben und so die Kirche gegründet. Beides hat er urbildlich getan und er hat in *verschieden gearteter Mitteilung* sich selbst *unterschiedlich* in denen, die er an seiner Vollmacht teilnehmen lassen wollte, *abbildlich* dargestellt [29].

1. Der *einfache Priester* ist Christi Abbild hinsichtlich all dessen, was er an Diensten persönlich vollzog, ohne dabei andere mithineinzu-

[28] III 82.
[29] Suppl 40,4 ad 3.

beziehen. Er hat z. B. selbst allein ohne Mithilfe der Tischteilnehmer beim Abendmahl das eucharistische Opfer vollbracht, er hat durch Wort und Beispiel die Frohbotschaft verkündet. In der den Priestern übergebenen Vollmacht, das gleiche tun zu können, ist gleichsam ein Abbild des die Eucharistie feiernden und die Frohbotschaft verkündenden Christus in den Priester hineingezeichnet. So stellt sich Christus im Priester abbildlich dar, macht sich in ihm gegenwärtig.

2. Der *Bischof* ist kraft seiner Priesterweihe zunächst in gleicher Weise ein Abbild Christi wie der einfache Priester und übt auch die gleichen Dienste als Teilhaber an dieser priesterlichen Vollmacht Christi abbildlich aus. Darüber hinaus aber stellt er Christus noch in anderer Weise dar, insofern der Bischof, Christus in besonderer Weise gleichgestaltet, an dessen Vollmacht, den *Fortbestand* der kirchlichen Ämter zu gewährleisten, teilhat. Ihm ist die Obsorge für die Erhaltung der von Christus gelegten *Fundamente* der Kirche aufgetragen. Wie Christus Menschen und Dinge (Apostel und Sakramente) in Dienst nahm und so die Weise der Gottesverehrung festlegte, so wählt auch der Bischof nach dem Urbilde, das Christus ist, Mitarbeiter aus, weiht und bevollmächtigt sie, damit sie mit ihm und mit der letztlich von Christus stammenden Kraft, die ihnen der Bischof vermittelt, die Weise der Gottesverehrung und den Heilsdienst am Menschen für alle Zukunft sichern. Diese Macht der Wahl und der Bevollmächtigung besitzt der einfache Priester nicht. Christus, das Urbild und der Urheber aller kirchlichen Ämter, schafft sich also im Bischof ein umfassenderes und gefüllteres Abbild seiner selbst, als des Inhabers der Fülle aller Ämter. Er stellt sich im Bischof vollkommener dar als im einfachen Priester. Man kann darüber hinaus noch einen anderen Gedanken des hl. Thomas beifügen und sagen, die Abbildlichkeit Christi sei im Bischof auch darum ausdrücklicher, ausgeprägter, weil er kraft seines Amtes zur Ausübung der ihm verliehenen christusähnlichen Vollmacht an sich auf Lebenszeit, d. h. unwiderruflich der Fortführung des Werkes Christi dienen muß, so wie Christus sein Leben bis in den Tod hinein dem Dienste des Vaters und dem Heile der Menschen widmete.

3. Über den Unterschied, der obwaltet zwischen dem Bischof und dem Seelsorgepriester äußert sich Thomas noch in anderen Zusammenhängen und zwar grundsätzlich, ohne dabei immer auf die einzelnen, den beiden Amtsträgern je zukommenden Funktionen, einzugehen. Es ist die bekannte Lehre von der je verschiedenen Zuordnung des Bischofs und des Priesters zum *wahren und zum mystischen Leibe Christi*. In bezug

auf den wahren, den eucharistischen Leib Christi unterscheiden sich die beiden Vollmachten, die des Bischofs und des Priesters, nicht. Beide besitzen die Konsekrationsgewalt, und diese ist ihnen aufgrund des in der Weihe erhaltenen Charakters eigen [30]. Für den nichtbischöflichen Priester ist diese, soweit sie im Ordo verliehen wurde, die vorrangige (*principalis*). So sehr ist sie ihm kraft der Weihe durch den Bischof eigen, daß es zu ihrer gültigen Betätigung keiner weiteren Bevollmächtigung des Bischofs mehr bedarf. Er kann sie immer und überall gültig und wirkkräftig ausüben. Auch ein Konsekrationsverbot des Bischofswürde die Ausübung nicht der eigentlichen Wirkung, nämlich der Gegenwärtigsetzung des eucharistischen Christus, berauben.

Die Vollmacht über den *mystischen* Leib Christi hingegen ist eine abgeleitete (*secundaria*), und dies in einem doppelten Sinne: Einmal wird im Priester normalerweise für die Ausübung der Vollmacht über den mystischen Leib die durch den Bischof vermittelte Konsekrationsgewalt vorausgesetzt, und zweitens bedarf er zu ihrer Ausübung noch der Einweisung durch den Bischof in einen Seelsorgsbezirk, ihm muß die *cura animarum*, die Betätigungsvollmacht am mystischen Leibe noch eigens übertragen werden; andernfalls ist die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Spendung der Sakramente unerlaubt und, was das Bußsakrament angeht, ungültig.

Anders verhält es sich mit dem *Bischof*. Die Bischofsweihe als solche ist ja nicht der Vergegenwärtigung des wahren, eucharistischen Leibes Christi zugeordnet, sondern sie ist *primär* ausgerichtet auf den *mystischen Leib Christi*. «Episcopus accipit potestatem ut agat in persona Christi super corpus Christi mysticum id est super Ecclesiam» [31]. Der Bischof empfängt Vollmacht, um in Christi Stellvertretung am mystischen Leibe Christi, d. h. an der Kirche, tätig zu sein. Sie wird ihm *für immer* gegeben, sie ist, wenn auch nach Thomas in keinem besonderen Charakter gründend, doch unzerstörbar und ist nicht unmittelbar auf Gott selbst, sondern auf den mystischen Leib, die Menschen, das Volk Gottes ausgerichtet [32]. Ja, der Bischof wird durch sie für die Hirtensorge geweiht [33]. Diese *cura animarum* wird offenbar im weiten Sinne genommen. Sie umfaßt

[30] Suppl 36, 2 ad 1.

[31] III 82,1 ad 4.

[32] Suppl 38, 2 ad 2; 39, 2.

[33] «Episcopus consecratur ad ipsam curam animarum propter perpetuam obligationem, qua se ad pastoralem curam obligat» (Opusculum De perfectione vitae spiritualis [= PVS] n. 712).

die Leitungsgewalt [34], d. h., der Bischof wird geradezu mit hl. Öl gesalbt als ein Mann, der *vorrangig Leitungsgewalt* hat oder Leitungsdienste ausübt in der Kirche [35]. Seine Gewalt ist damit eine gleichsam königliche, womit nicht Herrschaft, sondern ordnender Dienst gemeint ist. Er bleibt wie jeder andere ein *minister*, ein Diener Christi [36], wie auch alle seine Ämter als Dienstleistungen aufzufassen sind [37]. Daraus ergeben sich besondere Verpflichtungen für den Bischof. Weil er nichts als Diener seiner Herde ist, muß er (*ex officio*) sein Leben für die ihm Anvertrauten hingeben [38]. Ex officio muß er die Heilsgüter seinen Nächsten mitteilen [39]. Er steht stellvertretend als Mittler zwischen Gott und den Menschen. Gott bringt er die Gebete des Volkes dar. Er tritt Gott vertretend (*personam Dei gerit*) und in dessen Macht vor das Volk und vollzieht den Dienst der Vermittlung der heiligen Schriften, des guten Beispiels und der Sakramente [40]. Zu all dem verpflichtet er sich kraft seiner Ordination ähnlich wie die Religiosen sich dem Leben der Vollkommenheit widmen.

Angesichts dieser Forderungen wird unübersehbar deutlich, daß sich der biblische Gedanke vom Hirten, der sein Leben hingeben muß für seine Schafe und damit ihr Knecht und Diener ist, auch, wenigstens in der großen Theologie, in einer hochfeudalistischen Zeit der fürstlichen Bischöfe durchgehalten hat und ebenso eindringlich, ja eindringlicher, vorgetragen wurde als es in unserer nachkonziliaren Zeit geschieht. Der fürstliche Bischof muß sein Leben hingeben für seine Schafe!

Wenn die Bischofsweihe als solche so ausdrücklich und vorrangig dem *mystischen* Leibe Christi, der Kirche, dem Volke Gottes, zugeordnet ist [41], so ist es verständlich, wenn Thomas von ihr, die selber ihr Urbild und ihren Urheber in Christus hat, alle andere Vollmacht über diesen mystischen Leib *herleitet*, so daß es einer bischöflichen *Übertragung* (*commissio*) bedarf, um sie gültig bzw. erlaubterweise ausüben zu können. Die Pfarrer (*curati*) üben gewisse Dienste aus unter der Leitung und in Kraft der vom Bischof erhaltenen Vollmacht [42]. Ihr Verhältnis zum

[34] A. a. O., n. 713.

[35] «In Regno Ecclesiae Episcopus ungitur tamquam principaliter habens curae regimen» (a. a. O., n. 713).

[36] Suppl 40,4 ad 3; CI n. 281).

[37] CI n. 281.

[38] PVS n. 654; 656.

[39] A. a. O., n. 655.

[40] Ebd.

[41] Vgl. Quodl III 17 (q. 6 a. 3) ad 5.

[42] PVS n. 713.

Bischof ist in dieser Beziehung dem Verhältnis des Beamten zu seinem König ähnlich [43]. Die Übernahme eines Amtes als solche aus den Händen des Bischofs verpflichtet sie aber nicht wie den Bischof, sich auf Lebenszeit der Seelsorge am Volke Gottes zu widmen. Sie können in einen Orden eintreten oder auch nach Belieben das Seelsorgeamt aufgeben. Sie sind nur *Coadjutores* (Helfer) des Bischofs [44]. Ihre Vollmacht über den mystischen Leib gründet nicht unmittelbar in ihrem Ordo, sondern in einem ihnen übertragenen *officium curae* [45]. Nur ein Teilgebiet der Seelsorge wird ihnen zugewiesen [46], in dem sie, immer in Abhängigkeit vom Bischof, ganz bestimmte Dienste übernehmen und ausüben [47]. Diese Abhängigkeit vom Hauptseelsorger ihrer Diözese ist auch der Grund dafür, daß es für dieses Amt keiner Weihe (wie beim Bischof), sondern nur einer *Einweisung in das Amt* bedarf [48]. Auch hier wieder der Vergleich mit dem gesalbten König und dem beauftragten Statthalter! Weil sie sich nicht auf Lebenszeit kraft einer Weihe dem Dienste am mystischen Leibe verpflichten und ihnen das pastorale Amt nicht in der Fülle und vorrangig zukommt und sie sich nur auf Zeit verpflichten, sind sie nicht im *Stande* der Vollkommenheit, sondern üben einen Dienst aus, der wohl Akte der Vollkommenheit verlangt [49], was nicht ausschließt, daß sie ein vollkommeneres Leben führen können als Bischöfe und Ordensleute, die ihrem Beruf nicht voll entsprechen [50]. Thomas nennt diese Dienste *administrationes, subministrationes, particularia officia.*

III. DAS AMT DER WORTVERKÜNDIGUNG UND SEIN VORRANG

Christus, so hörten wir im grundlegenden Text [51], war *exemplar omnium officiorum ecclesiasticorum;* der Diener der Kirche *quantum ad aliquid gerit typum Christi:* Christus das Urbild, der Diener der Kirche

[43] Quodl III 17 (q. 6 a. 3) ad 5.
[44] Ebd.
[45] II-II 184,8 ad 4.
[46] Ebd.
[47] II-II 184,6 ad 2.
[48] Ebd.
[49] Ebd.
[50] Quodl III 17 (q. 6 a. 3) ad 6; II-II 183,3.
[51] Vgl. Anm. 2. – Zum folgenden vgl. M. Peuchmaurd, Mission canonique et prédication. Rech. Théol. anc. méd. 30 (1963) 122–144; 251–276; L. Hödl, Das scholastische Verständnis von Kirchenamt und Kirchengewalt unter dem frühen Einfluß der aristotelischen Philosophie. Scholastik 36 (1961) 1–22.

ein Abbild Christi hinsichtlich des einen oder anderen kirchlichen Dienstes. Die Frage bleibt noch zu beantworten: Gibt es unter den *officia ecclesiastica* selbst wieder eine *Vorrangigkeit*, gibt es in der *cura animarum* ein Amt und einen Dienst, dem gleichsam der *Primat* zukommt, derart, daß in seiner Ausübung eine vorzügliche Nähe zum Urbild Christus erreicht wird? Wenn ja, ist es das im engeren Sinne sazerdotale, das kultisch-sakramentale Amt, oder vielleicht das Amt der Verkündigung?

1. Der Bischof

Thomas ist ganz eindeutig in seiner Antwort: «Beide Aufträge, nämlich zu lehren und zu taufen, hat Christus den Aposteln gegeben. Ihre Stellvertreter sind die Bischöfe, und zwar auf verschiedene Weise. Denn den Auftrag zu *lehren* gab ihnen Christus, damit sie ihn *selbst in eigener Tätigkeit* ausübten als ihr *vorzüglichstes* Amt. Den Auftrag zu taufen aber übergab er den Aposteln in dem Sinne, daß sie ihn durch andere ausführen sollten» [52]. Die Bischofsweihe gibt ja, was die Taufspendung und den Vollzug des eucharistischen Opfers angeht, keine neue Vollmacht über die in der Priesterweihe empfangene hinaus, sie ordnet vielmehr den Träger dem mystischen Leibe zu. Was immer ihm in dieser Beziehung an Aufgaben zukommen sollte, *den Vorrang hat das Verkündigungsamt* in dem Sinne, die Schrift nicht nur vorzutragen oder die Elemente des christlichen Glaubens darzubieten, sondern als *Auslegung der Schrift* (*docere*) [53]. Hier ist das Verkündigungsamt wohl nicht im Vollsinne genommen, d. h., es schließt hier nicht die anderen priesterlichen und bischöflichen Funktionen mit ein (das sazerdotale Tun, die Leitungstätigkeit), sondern es ist *nur der Dienst am Wort*, das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen gemeint. Es wird gesagt, der Bischof sei *zu allererst* Lehrer, Bote, Missionar, Apostel, und zwar denkt Thomas an eine lehrmäßige Predigt [54]. Andere Weisen des *docere* können auch von Laien, Paten, Eltern und Frauen ausgeführt werden [55].

[52] «Unumquodque officium scilicet docendi et baptizandi, Dominus apostolis iniunxit, quorum vicem gerunt episcopi, aliter tamen et aliter. Nam officium docendi commisit eis Christus, ut ipsi per se illud exercerent, tamquam principalissimum. Officium autem baptizandi commisit apostolis ut per alios exercendum» (III 67,2 ad 1).

[53] III 67,11 ad 1.

[54] Ebd. (*docere* = *exponere S. Scripturam*).

[55] III 67,3.4.7.8.

Mit dieser Aussage interpretiert Thomas, wenn er es auch an dieser Stelle nicht ausdrücklich sagt, die eindeutige Lehre des Apostels (1 Tim 4,2–5; 4,16; 6,20): Seinen Mitarbeitern Timotheus und Titus übergibt er als wichtigsten Auftrag die *Verkündigung* der Frohbotschaft. Dieser Bewertung der Wortverkündigung entspricht die Bemerkung des hl. Thomas zu Mk 1,38: «Unter allen kirchlichen Betätigungen nimmt die Betätigung derer den *höchsten* Rang ein, die das *Wort Gottes verkünden*» [56]. Wenn also die *cura animarum* das *alles umgreifende* Amt des Bischofs ist und wenn dazu Leitungsamt, Priesteramt und Verkündigungsamt gehören, dann ist nach obigen Worten das Verkündigungsamt unter diesen Dienstleistungen das *vorrangigste* [57].

Eine tiefere Begründung für diese Aussage als die folgende kann es nicht geben, wenn anders das Beispiel Christi und der an ihn vom Vater her ergangene Auftrag der Maßstab für alles kirchliche und priesterliche Tun ist. Christus, so fährt Thomas fort, bezeugt selbst, dazu sei er gekommen, um die *Frohbotschaft* zu bringen (Mk 1,38). Darum ist die Verkündigung des Wortes, diese Fortführung der Sendung Christi auch die eigentliche und vorzüglichste Tätigkeit des Bischofs, nicht aber die Verwaltung oder gar kirchenpolitisches Tun. Darum reichen auch die höchsten und oft sehr erstrebten kirchlichen Verwaltungsämter nicht heran an die Würde der *Wortverkündigung*, und wer im kirchlichen Raume mit ihr betraut ist und sie ausübt, der erst ist im eigentlichen und Vollsinne *Mitarbeiter* des Bischofs: «Magis cooperantur praelatis ad evangelium praedicandum ex quorum iniunctione evangelim praedicatur, quam illi, qui in aliis ministeriis eis obsequuntur» [58]. Wenn das *officium docendi* das *officium principalissimum* des Bischofs ist, wenn er vor allem auf dieses *officium* hin geweiht ist, wenn jede fruchtbare Arbeit in der *cura animarum* die Kenntnis der Glaubenswahrheit voraussetzt, dann haben die *Verkünder der Frohbotschaft*, die *Prediger*, die größte Nähe zur Hauptaufgabe des Bischofs und damit auch zur Sendung Christi. Sie sind wie Architekten, die nicht mit Händen arbeiten, sondern durch Planung und Weisung den Bau des Hauses ermöglichen. Mögen alle kirchlichen Ämter und Verwaltungsgremien dem mystischen Leibe, dem Heile des Gottes-

[56] «Inter omnes occupationes ecclesiasticas dignior est occupatio eorum, qui verbum Dei annuntiant» (CI n. 284).

[57] Leitungsgewalt = *curae regimen:* PVS n. 713; Priesteramt = *potestas in corpus Christi verum:* Suppl 36,2 ad 1; Verkündigungsamt = *officium docendi:* III 67,2 ad 1.

[58] CI n. 281.

volkes dienen und auf dieses Heil ausgerichtet sein, die unmittelbare Wortverkündigung ist grundlegender und ermöglicht erst eine sinnvolle Ausübung aller anderen Dienstleistungen und «Ehrenstellungen» innerhalb der Kirche. Sie kommt dem Apostolat Christi am nächsten. Damit sind die anderen kirchlichen Ämter keineswegs abgewertet, aber Thomas verweist sie doch an den ihnen gebührenden zweitrangigen Ort. Auch nach Thomas ist der Bischof nicht vornehmlich der Mann der Sakramente und noch weniger der Verwaltung, wenn es auch wahr ist, daß er allein das Sakrament der Priesterweihe spenden und so den Fortbestand der Kirche sichern kann und auch er kraft seiner Priesterweihe dem Kulte zugeordnet ist. Aber beide Sakramente würden ja ohne Glaube und Glaubensverkündigung fruchtlos bleiben. Es bleibt also dabei: *Das Amt der Wortverkündigung ist das officium principalissimum des Bischofs und der Kirche, es ist urbildlich in Christus vorgegeben und muß abbildlich als erstes, vorzüglichstes, als wichtigstes in der Kirche verwirklicht werden.* Wir können den Eingangstext so ergänzen: «Christus fuit exemplar officii praedicationis et episcopus praedicando typum gerit Christi.»

2. Der Weltpriester, der Pfarrpriester und das Verkündigungsamt

Wie jeder Dienst am mystischen Leibe Christi Teilhabe ist am Amt des Bischofs und seiner Beauftragung bedarf (*commissio*), so auch die Teilhabe am *officium praedicationis*, dem *officium principalissimum* des Bischofs. Wie die Verkündigung die allerwichtigste und vorrangige Betätigung des Bischofs ist, so auch die Wortverkündigung, welcher der *Seelsorgspriester* obliegt. Wenn er auch nach Thomas kraft seines Ordo, der Priester*weihe*, unmittelbar der Gegenwärtigsetzung des wahren eucharistischen Leibes Christi und der Sakramentenspendung zugeordnet ist und diese Betätigungen einen großen Teil seiner Zeit beanspruchen, so ist er doch als *coadjutor* des Bischofs ähnlich und in Abhängigkeit von ihm der Verkündigung verpflichtet.

Er muß sich demgemäß ein seinem Auftrag entsprechendes Wissen aneignen. Was Thomas vom alttestamentlichen Priester lehrt, gilt in erhöhtem Maße vom Priester des Neuen Bundes: «Die Kenntnis des Gesetzes ist so eng mit dem Amt des Priesters verbunden, *daß unter der Betrauung mit dem Amt zugleich auch die Verpflichtung zur Kenntnis des Gesetzes zu verstehen ist.* Darum brauchten hinsichtlich der Unterweisung

der Priester keine besonderen Anordnungen gegeben zu werden» [59]. Der Priester des Neuen Bundes muß nicht nur eine Kenntnis des sittlichen Verhaltens vermitteln, sondern auch Tauf- und Sakramentenunterweisung geben. Den Umfang des Wissens, das der Pfarrpriester sich aneignen und an die Gläubigen weiterleiten muß, bestimmt Thomas ziemlich genau und grenzt es klar ab gegen andere Weisen der Wortverkündigung: «Es gibt vielerlei Unterweisung. Eine um zum Glauben zu bekehren. Diese weist Dionysius dem Bischof zu. Sie kann aber auch jedem Prediger, ja sogar jedem Gläubigen zustehen. Eine zweite Unterweisung ist die, in der man über die Grundlagen des Glaubens unterrichtet wird und wie man sich beim Empfang der Sakramente verhalten soll. Diese kommt in zweiter Linie den Dienern (niederen Weihestufen) zu, an erster Stelle jedoch den *Priestern*. Drittens gibt es die Unterweisung im christlichen Lebenswandel. Sie ist Sache der *Paten*. An vierter Stelle steht die Unterweisung über die *tieferen* Glaubensgeheimnisse und die Vollkommenheit des christlichen Lebens. Diese gehört zum Amt der Bischöfe [60]. Ausdrücklich heißt es bezüglich der Taufunterweisung: «Die Taufe ist das Sakrament des Glaubens. Denn sie ist ein Bekenntnis christlichen Glaubens. Damit aber einer den Glauben annehmen kann, muß er über diesen Glauben *unterrichtet* werden. Röm 10,14: 'Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nicht gehört haben? Wie sollen sie aber hören, wenn keiner *predigt*?' Daher geht der *Taufunterricht* passend der Taufe voraus. Weshalb auch der Herr, als er seinen Jüngern zu taufen gebot, vor der Taufe die *Belehrung* nennt: 'Gehet also hin und *lehret* alle Völker und taufet sie' (Mt 28,19)» [61]. So notwendig wie die Taufe ist diese Weise der *Verkündigung:* «Aus dem gleichen Grunde sind sie zu unterweisen, aus dem sie getauft werden müssen» [62]. Wie ohne Taufe, so kann auch ohne den Glauben und damit ohne die *Verkündigung* die Gnade nicht erlangt werden: «Die Taufe bringt in der Seele zwei Wirkungen hervor. Das sakramentale Mal und die Gnade. In zweifacher Weise ist deshalb etwas zur Taufe notwendig. Einmal so, daß ohne die Taufe die Gnade nicht erlangt werden kann, welche die letzte Wirkung der Taufe ist. In dieser Weise ist der *rechte Glaube* (und die Verkündigung des Glaubens) zur Taufe notwendig» [63]. Über das zur *Verkündigung notwendige Wissen* gibt

[59] II-II 16,2 ad 4.
[60] III 71,4 ad 3. Vgl. auch Anm. 54.
[61] III 71,1 c.
[62] A. a. O., ad 1.
[63] III 68,8 c.

Thomas einen Grundsatz von solcher Weite an, daß er für alle Zeiten Gültigkeit besitzt: «Jeder Akt des Menschen muß, soll er recht geordnet sein, von der Vernunft geleitet werden. Dazu also, daß der Mensch das mit dem Ordo gegebene Amt ausübe, ist er verpflichtet, das Wissen zu besitzen, das zur rechten Ausübung des Ordo erforderlich ist. Darum wird von dem Weihekandidaten nicht die Gesamtkenntnis der Schrift verlangt, sondern mehr oder weniger *je nach dem größeren oder geringeren Umfang seines Amtsbereiches.* Diejenigen also, die der Seelsorge vorstehen, müssen eine entsprechende Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre haben, für andere genügt es, sich die Kenntnisse anzueignen, die für die Ausübung ihrer Weihe erforderlich sind» [64]. Auch der folgende Maßstab für das Wissen des Seelsorgers dürfte für alle Zeiten Gültigkeit behalten: «Sie brauchen nicht alle schwierigen theologischen Fragen lösen zu können. Es genügt ein Wissen, mit dessen Hilfe sie die Gläubigen zu einem christlichen Leben führen können, d. h., es genügen jene Wahrheiten, die zum Heile gläubig angenommen werden müssen und jene Gebote, die der Christ erfüllen muß, um das Heil zu erlangen» [65]. Auch «müssen sie im allgemeinen von der Glaubwürdigkeit von Glaubens- und Sittenwahrheiten das wissen, was zum heilsnotwendigen Glauben und zu entsprechendem sittlichen Verhalten erforderlich ist, und dazu braucht es kein allzu großes theologisches Wissen» [66]. «Die Priester höherer Weihestufen hingegen, nämlich die Bischöfe, müssen dazu noch größere Schwierigkeiten lösen können, und hier gibt es wieder *Grade,* je nach dem *Umfang des Amtsbereiches und der je und je gestellten Aufgaben*» [67].

Diese Aussagen über das Verkündigungsamt des Bischofs und Seelsorgspriesters sind gewiß spärlich, aber sie betonen doch so entschieden den *Primat der Verkündigung* gegenüber allem anderen kirchlichen Tun, dem kultisch sakramentalen und dem verwaltenden, daß die Behauptung sachlich unrichtig ist (wenigstens soweit es Thomas angeht), die mittelalterlichen Theologen hätten theoretisch das Verkündigungsamt verkannt, ihm nicht den gebührenden Platz im Ganzen der kirchlichen Aufgaben zugewiesen. Das Gegenteil ist wahr. Ganz ausdrücklich wird der *Verkündigung der Vorrang* zugewiesen, die Wortverkündigung ist die vornehmste Aufgabe der höchsten Amtsträger der Kirche und die wichtigste auch der Mitarbeiter der Bischöfe, kein anderes Amt kann frucht-

[64] Suppl 36, 2 c.
[65] Suppl 36, 2 ad 1; vgl. ad 2 ad 3.
[66] A. a. O., ad 2.
[67] A. a. O., ad 1.

bar ausgeübt werden ohne eine intensive Wortverkündigung. Freilich hatte Thomas im Sakramententraktat nur wenig Gelegenheit, sich eingehend mit dieser Aufgabe zu beschäftigen. Hier galt es ja, Funktionen der Amtsträger an den von Christus gestifteten Kultformen aufzuzeigen. Unter diesem formellen Gesichtspunkt wird in der Sakramentenlehre vom kirchlichen Amte gesprochen, die priesterliche Tätigkeit wird aber nicht eingeengt auf den Kult.

3. Der Ordenspriester und das Predigtamt

Die Ordenspriester haben mit den Bischöfen und Seelsorgspriestern das eine gemeinsam: Sie besitzen kraft der Weihe die Vollmacht über den wahren, eucharistischen Leib Christi. Diese Vollmacht können sie nach Empfang der Weihe ausüben. Was den gültigen Vollzug der Eucharistie angeht, sind sie weiterhin von keiner kirchlichen Gewalt mehr abhängig, sie unterstehen hier nur der Macht Gottes [68].

Hinsichtlich der Gewalt über den *mystischen* Leib Christi ist die Lage eine andere. Es fehlt ihnen natürlich die bischöfliche Amtsgewalt über das Volk Gottes, welche nur durch die Bischofsweihe unmittelbar verliehen wird. Sie besitzen als Ordenspriester auch keinen ihnen zugewiesenen Seelsorgsbezirk. Es ist ihnen nicht wie dem Pfarrklerus ein Amt zur Ausübung von Tätigkeiten übertragen worden, die speziell auf den mystischen Leib Christi ausgerichtet wären. Wie können sie nun teilhaben am bischöflichen Amt, insofern es dem Aufbau des Reiches Christi dient, dem Wachsen des mystischen Leibes, was vor allem ermöglicht es ihnen, Helfer des Bischofs in der Ausübung des *Predigtamtes* zu sein, des wichtigsten und vorzüglichsten Amtes des Nachfolgers der Apostel? Wie können sie Abbild des von Gott gesandten *Verkünders* der Frohbotschaft werden? Verträgt sich ihr Stand als Religiosen überhaupt mit den vielfältigen Aufgaben und Verpflichtungen der Seelsorge?

Thomas antwortet: «Diese beiden Dinge vertragen sich nicht miteinander, daß einer die ordentliche Sorge für kirchliche Ämter hat *und zugleich* die Mönchsregel beobachtet. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß die Mönche und Ordensleute zuweilen im Auftrage der Bischöfe, welche die ordentliche Seelsorge innehaben, mit kirchlichen Angelegenheiten betraut werden. Vor allem gilt das, wenn es sich um

[68] Suppl 40,4; CI n. 163.

Orden handelt, die gerade dazu gegründet wurden»[69]. Hier geht es Thomas darum, den Mönchen und anderen Religiosen grundsätzlich den Zugang zur Seelsorge und zur Mithilfe an bischöflichen Aufgaben offen zu halten. Selbst der Mönch, mit dessen Lebensform sich ordentliche Seelsorge tatsächlich nicht verträgt, kann doch, wenn die Bedürfnisse der Kirche das erfordern, sich für Dienste anbieten oder zu solchen herangezogen werden. Das gilt in erhöhtem Maße für die neuen Orden, die sich gerade diese Mithilfe zum Ziel gesetzt und schon eine diesem Ziele angepaßte Ordensregel angenommen haben. Immer aber ist die Voraussetzung für solche Seelsorgstätigkeiten die *besondere Betrauung* von seiten der zuständigen, der ordentlichen geistlichen Vorgesetzten, der Kirchen und Ordensoberen. *Commissio* ist der technische Ausdruck für diese Zuweisung von Seelsorgsarbeiten von seiten des Bischofs an den Ordenspriester; nur durch ihn kann er dazu ermächtigt werden und selbstverständlich auch durch den Papst.

Das also ist die Lage der Ordenspriester: Kraft der Priesterweihe sind sie wie alle anderen Geweihten der Gegenwärtigsetzung des eucharistischen Leibes Christi zugeordnet. Diese Vollmacht dürfen sie ohne besondere Beauftragung ausüben. Einer darüber hinausgehenden Vollmacht aber bedürfen sie, wenn sie sich der Seelsorge widmen wollen. Diese kann ihnen erteilt werden durch Einweisung in eine Pfarrei oder durch ganz besondere Betrauung mit gewissen Seelsorgsarbeiten[70].

Mit dem *Verkündigungsamt* aber hat es nach Thomas eine andere, eine besondere Bewandtnis; dieses Amt ist *loslösbar* von allen anderen Seelsorgsdiensten, von Betätigungen und Verpflichtungen, es ist ein von den anderen *abtrennbares* Amt, insofern es auf nichts anderes ausgerichtet ist als auf die Wortverkündigung (nicht also auf die Sakramentenspendung und andere kultisch-sakramentale Handlungen). «Officium praedicationis non ordinatur ad aliud quam ad praedicandnm»[71]. Das ist von weittragender Bedeutung. Wenn immer z. B. der Bischof oder der Papst einem Ordenspriester dies Amt der Wortverkündigung überträgt, wenn er ihn nicht mit anderen Seelsorgsarbeiten belasten will, ihn also «freistellt», damit es ihm in seinem *officium principalissimum* helfe, dann darf er aufgrund eben dieser Betrauung dieses Amt ohne Behinderung ausüben. Es bedarf keiner hinzukommenden Erlaubnis des Bischofs oder der Pfarrgeistlichkeit. Wäre es anders, so würde sich das Privileg er-

[69] II-II 187,1.
[70] CI n. 163.
[71] Ebd.

übrigen [72]. Aber sofort scheint Thomas diese sehr weitgehende Vollmacht wieder einzuschränken. Nicht eigentlich ein *Amt*, sondern nur die *Ausübung von Amtstätigkeiten* wird dem Ordensmann zugestanden, immer bleibt er in der Ausübung vom Verleiher der Vollmacht, also einer «fremden» Vollmacht *abhängig*, er hilft ihm für bestimmte Zeit [73]. Aber er hat doch Anteil an der Autorität dessen, der ihm das Predigen erlaubte und ihn dafür bestellte [74].

4. Schultheologie und Verkündigung: Doctrina scholastica – Doctrina praedicationis

Ganz kurz soll hier noch der Sinn des Wortpaares (es kommt in dieser Verbindung nur einmal bei Thomas vor) *doctrina scholastica* und *doctrina praedicationis* gedeutet werden. In diesem Zusammenhang ist es lehrreich, auf die Terminologie zu achten, die klar auf den Unterschied hinweist, der zwischen dem schulmäßigen Vortrag, der Vorlesung über die Offenbarungslehre, und deren eigentlicher Verkündigung besteht. Es gibt eine *doctrina scholastica* und eine *doctrina praedicationis*.

«... doctrina scholastica, cui praelati non multum intendunt» [75]. Es wird hier nur das Faktum behauptet, daß die Prälaten (Bischöfe) sich um diese Weise der Darbietung der Heilswahrheit nicht viel kümmern, d. h. wohl, sie üben sie in der Regel nicht aus. Es wird nicht gesagt, sie gehöre in keiner Weise zu ihrem Amte. Das Bischofsamt steht ja über dem des Universitätslehrers (*Magister*), das dieser in der Schule ausübt, und mit dem Bischof ist eine gewisse Lehrtätigkeit oder ein Lehramt verbunden [76]. *Eigentlicher Träger* aber dieser *doctrina scholastica* ist ein besonderer Stand, des collegium der *magistri* und *doctores*, der Universitätslehrer (16; 17; 68), mit eigenen Rechten, Pflichten und Gebräuchen. Ihr Amt ist das *officium docendi* (16; 17), *officium magisterii* (39), es ist kein *sacer ordo* (40) wie der Presbyterat und in diesem Sinne kein *officium ecclesiasticum* (16; 17), sondern es ist ein *collegium*, ein *officium scholasticum* (60), *Collegium studii generalis* (68); mit den Studenten bilden die

[72] Ebd.
[73] CI n. 133.
[74] CI n. 138; 139.
[75] CI n. 32.
[76] CI n. 25: «Simul etiam habent doctrinam adiunctam». – Im folgenden beziehen sich die eingeklammerten Zahlen im Text auf die Nummern von CI in der Marietti-Ausgabe.

magistri und doctores eine *societas studii* (69). Ihr Beruf ist nicht eigentliche Predigttätigkeit, die *Wortverkündigung*. Diese *societas* der *magistri* und Studenten nehmen wie der einfache Christ die *articuli fidei* gläubig an, sie hören auf den sich offenbarenden Gott, sie glauben alles, was er von sich selbst und anderen Wirklichkeiten offenbart, sie bewegen sich in liebendem Glauben auf ihn und entnehmen wie der schlichte Gläubige diesen *articuli fidei* die Richtsätze für ihr Leben.

Aber sie belassen es nicht bei der gläubigen Hinnahme und Übergabe an Gott. Die *articuli fidei* haben für sie noch eine andere Bedeutung. Sie erheben diese Urglaubenswahrheiten zunächst einmal aus der Heiligen Schrift. Das ist notwendig. Denn «die Glaubenswahrheit ist in der Heiligen Schrift nur zerstreut enthalten und in mannigfachen Ausdrucksweisen und in manchen Dingen nur dunkel, dergestalt, daß, um die Glaubenswahrheit aus der Heiligen Schrift herauszulösen, lange Bemühung und Übung erforderlich ist. Dazu können aber nicht alle gelangen, denen die Kenntnis von Glaubenswahrheiten vonnöten ist; denn die meisten Menschen haben, durch anderwärtige Beschäftigungen in Anspruch genommen, keine Muße zum Studium. So wurde es notwendig, daß aus den Sätzen der Schrift etwas Greifbares zusammenfassend gesammelt wurde, um es allen zum Glauben vorzulegen. Das ist aber nicht zur Schrift hinzugetan, sondern ihr vielmehr entnommen» [77]. Damit ist auf einen Teilbereich der Exegese hingewiesen, den weder der einfache Gläubige noch der schlichte Landpfarrer bearbeiten kann, er ist Aufgabe der Fachtheologen, der *magistri* und *doctores*. Darüber hinaus bemüht sich die *doctrina scholastica*, aus den *articuli fidei* Ausgangspunkte (*principia*) für neue Erkenntnisse zu machen; indem sie auf diese Weise um ein vertieftes Verständnis der Glaubenswahrheiten ringt, und zwar unter Anwendung von Mühen und Zeit [78], erschließt sie aus ihnen andere Wahrheiten [79]. Zu diesem Zwecke stellt sie die menschliche Vernunft in ihren Dienst. Die Prinzipien selbst begründen sie nicht, wohl können sie sie erläutern [80]. Kraft ihrer Prinzipien, der *articuli fidei*, ist sie imstande, andere Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen [81]. Die Entfaltung des Glaubens geht großenteils auf dieses Bemühen der Theologen zu-

[77] II-II 1,9 ad 1.
[78] Vgl. I 1,6 c. und ad 3.
[79] I 1,8 c.
[80] I 1,8 c. und ad 1.
[81] I 1,6 ad 1.

rück [82]. Sie setzen sich mit Irrlehren auseinander [83] (8). So kommt auch ihre «Forschung» der ganzen Kirche zugute (26). Ihre Kontroversen und ihr gemeinsames Arbeiten fördert die Erkenntnis der Wahrheit (26; 53; 54) [84]. Das gilt auch für das gemeinsame Studium der Studenten (53). Man kann also wohl schon von einer Art Teamarbeit sprechen. Auch die schriftstellerische Tätigkeit gehört in den Berufsbereich des Magisters: *scribendo et docendo* (55) dienen sie der *manifestatio fidei*, der Aufhellung, der Entbergung der Wahrheit (10). Weil die Ordensleute die besten Bibliotheken zur Verfügung haben, sind auch sie die geeignetesten Lehrer (27). Für die Kirche sind sie die *militia spiritualis* und verteidigen die Kirche mit geistlichen Waffen gegen ihre Feinde (55; 24). *Hörer* sind die *scholares* (16), *studentes* (53), die dem Studium obliegen (17; 21); auch sie bilden ein *collegium*, eine *societas discendi* (55). Ihr *officium* ist ein *officium disciplinae*, d. h., sie haben die dargebotene Lehre, die *doctrina*, entgegenzunehmen [85]. Der *Ort* dieser Lehrdarbietung ist die *schola* (25), der Vorlesungsraum.

Die *doctrina praedicationis*, die *Verkündigung* der Glaubenslehre, «ad praelatos pertinet» (32. 105. 107. 108. 117. 133. 137). *Träger* sind: *ex officio proprio* der Bischof. Es ist sein *officium principalissimum*. Um es überall ausüben zu können, hat er seine Helfer *coadjutores*, *adjutores* (89), *cooperatores* (147), *opitulatores* (139), die *sacerdotes* (79; 86), *presbyteri* (82; 85. 88), *curati* (158), *pastores* (138). Außer diesen Helfern, die ihren Verkündigungsauftrag unmittelbar durch Einweisung ins Pfarramt erhalten, gibt es noch die *praedicatores*, «qui per diversa loca discurrunt» (49). Deren aller Aufgabe ist es, *annuntiare verbum Dei* (70. 122), *exhortari*, *exstirpare vitia* (70), *proponere*, *quae ad salutem pertinent* (113; 118; 121); «dant spem et consolationem» (126), «augent meritum» (156). Die Gläubigen nehmen die *articuli fidei* durch Vermittlung der Verkündigung entgegen, sie stimmen dem Zeugnis Gottes und seinen Wahrheiten zu. Ohne Lehrdarbietung durch den Verkünder oder Gott selbst können sie überhaupt keinen Glaubensakt setzen [86]. Das aber ist zum Heile not-

[82] 3 d. 25: 2,2 qla. 1 ad 5.

[83] CI n. 24. Die Zahlen im Text beziehen sich wieder auf CI.

[84] «... in commune bonum totius Ecclesiae redundet; ... Quanto autem doctores magis multiplicantur, tanto utilitas communis, quae ex doctrina provenit, magis crescit, quia uni manifestatur quod alteri nondum notum est» (CI n. 26).

[85] Vgl. I 84,3 ad 3; III 9,4 ad 1.

[86] «Non potest habitus infusus fidei in actum exire nisi fides determinetur vel a Deo per revelationem vel ab homine per doctrinam» (3 d. 23: 3,2 ad 4; vgl. d. 25: 2,1 qla. 4 ad 1).

wendig [87], «quia fides intentionem dirigit in omnibus actibus aliarum virtutum [88].»

Maßstab für den Umfang des Verkündigungsinhaltes ist nicht die Fülle des theologischen Wissens des Verkünders, sondern das Heil der ihm Anvertrauten. Damit ist grundsätzlich eine Grenze gezogen zwischen dem, was er seinem Wissen gemäß verkünden *könnte* und dem, was er im Hinblick auf das Heil des schlichten Christen verkünden *soll*. Heilsnotwendig aber ist alles, ohne das der Mensch sich seinem Heilsgut, Gott selbst, nicht wirksam zuwenden kann [89]. Denn mit dem Glauben an diese Grundwirklichkeiten wird das Fundament des ganzen christlichen Lebens gelegt und damit nimmt es seinen Anfang [90]. Wo der schlichte Christ ohne äußere Gefährdungen lebt, wird es genügen, diese Grundwahrheiten anzunehmen: Gottes Dasein, die Trinität, die Menschwerdung, Leiden, Tod und Auferstehung des Gottessohnes [91]. Drohen dem Glauben Gefahren, so muß das Volk genauer unterrichtet werden über die Grundwahrheiten, damit nicht der Glaube des schlichten Menschen durch die Häretiker verdorben werde [92]. Auch hier haben wir wieder einen für alle Zeiten und Situationen gültigen Maßstab, ohne daß kasuistische Einzelbestimmungen gegeben werden. Konkrete Ausführungsbestimmungen hat die verantwortliche Kirchenleitung je und je neu zu erlassen. *Hörer* der *doctrina praedicationis* sind: *populus* (CI 70; 113), *grex* (138), *parochiales* (101), *fideles* (113; 121), *plebs* (133; 146; 147; 160), *pecus* (148), *pauperes* (162), *animae* (127). Der *Ort* der Wortverkündigung ist die *parochia* (79; 82; 83).

Mit alledem ist wohl umschrieben, was man heute *kerygmatische Verkündigung* zu nennen pflegt. Nach Thomas hatten die Prediger nicht Schulmethoden auf die Kanzel zu bringen; sie informieren nicht nur, sie stellen Forderungen, rufen zur Nachfolge Christi auf, wecken die Hoffnung auf die Verheißungen, mahnen zu guten Werken, nehmen den Kampf auf gegen Laster und Sünde, wecken die Liebe, die allein Verdienst begründet und mehrt. Sie tun das alles als Bevollmächtigte Christi, der Kirche, und als Mitarbeiter ihres Bischofs, dessen *officium principalissimum die Wortverkündigung ist.*

[87] 3 d. 25: 2,1 qla. 1 sol.
[88] A. a. O., qla. 2 sol.
[89] Ebd.
[90] Ver 14,2 ad 1.
[91] Ver 14,2 c.
[92] II-II 1,9 ad 2.

IV. DIE BESONDERE BEDEUTUNG UND BEWERTUNG DES AMTES DER WORTVERKÜNDIGUNG

Wir haben den Ort, die Wortverkündigung im Gesamt der kirchlichen Ämter kennengelernt und gesehen, wer seine Träger sind. Es ist dem Bischof von amtswegen von seiner Weihe und aufgrund seiner Weihe aufgetragen und es bleibt mit ihm verbunden; der Seelsorgspriester aus dem Weltklerus übt es aus im Auftrag und in Abhängigkeit von seinem Bischof im räumlich beschränkten Bereich und nach Maßgabe der Bedürfnisse seiner Gemeinde, dem Ordenspriester kann es in der Art anvertraut werden wie dem Weltpriester, indem er eine feste Pfarrei übernimmt mit allen anderen damit verbundenen Aufgaben. Er kann aber auch einen eigenen *ausschließlich der Wortverkündigung* dienenden Auftrag erhalten vom ordentlichen Träger der Verkündigungspflicht, vom Papst oder dem Bischof.

Wenn wir nun weiter nach der *Bewertung* dieser Tätigkeit fragen, so sind wir, was Thomas angeht, vor allem, ja fast ausschließlich, angewiesen auf seine *Opuscula*, in denen er sich ausdrücklich mit dem Predigtamt befaßt, insofern es nicht mit anderen Seelsorgspflichten verbunden ist. Dabei wird noch einmal deutlich, wie wenig er die Tätigkeit der kirchlichen Amtsträger auf kultisch-sakrale Funktionen einengt und wie hoch er die Wortverkündigung, auch wenn sie losgelöst von anderen Ämtern ist, einschätzt.

Anlaß zu dieser besonderen Bewertung waren die Angriffe, denen sich die neuen Orden, vor allem sein eigener, und noch einmal er persönlich, ausgesetzt sahen von seiten des Weltklerus und der Professoren der Pariser Fakultät. Diese bekämpften nicht nur die akademische Lehrtätigkeit dieser apostolischen Gemeinschaften, sondern versuchten jegliche ihrer apostolischen Tätigkeiten als biblisch und kirchlich unberechtigt zu unterbinden. Den gegen diese Gegner gerichteten Kampfschriften des hl. Thomas verdanken wir eine Anzahl wenig bekannter aber bedeutsamer Aussagen bezüglich der Aufgaben der Wortverkündigung.

Ehe wir ins einzelne gehen, müssen wir uns noch einmal an die drei Grundaussagen erinnern, in deren Licht die folgenden Texte erst in ihrer Bedeutung ermessen werden können. Wir hörten: das *officium docendi* (*exponere S. Scripturam*), das sich an alle, auch anspruchsvollere Hörer wendet, ist das *Officium principalissimum* des Bischofs und Teilhabers

an dem vorzüglichen Sendungsauftrag Christi, den er vom Vater empfing [93]. Unter allen kirchlichen Betätigungen ist die Wortverkündigung die *wichtigste* (*dignior*) und vorzüglichere [94]. In *vorzüglicherer* Weise als die Vollzieher anderer Amtsgewalten sind die Wortverkünder Mitarbeiter der Bischöfe [95].

1. Die Möglichkeit eines eigenen «ordo» praedicatorum

Von einem Theologen, der dieser Wortverkündigung eine so hohe Bedeutung beimißt, ist es nicht allzu erstaunlich zu hören, daß er der Kirche eine Vollmacht zuspricht, die ihr bis dahin wohl kaum zuerkannt worden ist. «Etsi duo ordines tantum essent instituti a Domino, qui possent praedicare propria auctoritate, posset tamen Ecclesia tertium *Ordinem statuere praedicatorum*, qui propria auctoritate praedicarent et praecipue Papa, qui habet plenitudinem potestatis in Ecclesia [96].» Die Kirche, vor allem der Papst, so sagt Thomas, könnte einen *Ordo* gründen, der dann in eigener, freilich ihm übertragenen Autorität, die Predigttätigkeit ausüben würde. Dieser Satz ist eine Antwort auf den Einwand des Gegners, die biblische Offenbarung kenne nur zwei *ordines*, den Presbyterat und Diakonat, denen auch gemäß der Überlieferung der Kirche die Wortverkündigung als eine mit dem Amte der Weihe (Bischof), dem *officium* (Pfarrer) verbundene Aufgabe zukam, die darum nur sie *propria auctoritate* ausüben können. Thomas antwortet also: So wahr dies auch sein mag, daß die Bibel nur diese beiden Ämter kennt, so kann das kein Hindernis für die Kirche sein, dazu noch einen *anderen ordo von Predigern* zu gründen, die kraft vom Papst zu eigen erhaltener Autorität die Frohe Botschaft zu verkünden haben. Daß aber gegen die Gründung eines solchen *ordo* nichts Durchschlagendes geltend gemacht werden könne, schließt er aus der geschichtlichen Tatsache, daß eben diese Kirche im Laufe der Geschichte verschiedenen Bedürfnissen entgegenkommend aus dem Presbyterat und Diakonat noch die niederen Weihestufen entfaltet, also bestimmte *ordines* kraft eigener Vollmacht eingesetzt habe.

Zu beachten ist die Bedeutung des Wortes *ordo* in diesem Zusammenhang. Zunächst würden wir wohl geneigt sein, das Wort zu verstehen im

[93] III 67,2 ad 1.
[94] CI n. 284.
[95] CI n. 281.
[96] CI n. 139.

Sinne von «Orden» als religiöser Gemeinschaft und in dem Terminus *ordo praedicatorum* eine Anspielung auf den Orden sehen, dem Thomas selbst angehörte, nicht aber darunter ein Gebilde erkennen, das mit den *ordines sacri* auf gleicher Ebene steht, mit den Weihestufen also. Aber der Zusammenhang fordert eine andere Deutung. Thomas will sagen: Die Kirche könnte, wie sie die niederen Weihestufen, die *ordines minores*, aus den höheren, den *ordines majores* entwickelte, kraft ihrer Vollgewalt auch das Predigtamt zu einem weiteren *ordo sacer*, zu einer *neuen Weihestufe* erheben und es nicht dabei belassen, einer von ihr approbierten Gemeinschaft von Priestern je und je die Wortverkündigung zu übertragen, wie sie es tatsächlich in der Bestätigung der Bettelorden getan hat. Die Glieder *dieses ordo praedicatorum* brauchten dann ebensowenig Priester zu sein oder zu werden, wie damals viele niederen Kleriker keine höheren Weihen empfingen und wie es heute wieder bis zum Diakonat hinauf der Fall ist. Dieser selbständige *ordo* würde dann, weil seine Aufgabe dem *officium principalissimum* der Bischöfe am nächsten steht, einen *Vorrang* haben vor den anderen niederen Weihestufen. Er brauchte dem *Corpus Christi verum* nicht primär zugeordnet zu sein, sondern, wie das bischöfliche Amt, dem *Corpus Christi mysticum*, dem Volke Gottes; der Verkünder wäre dann weiter der *wichtigste* Mitarbeiter des Bischofs; er sollte auch nicht belastet sein mit anderen seelsorglichen Arbeiten. Denn das «officium praedicationis non ordinatur ad aliud quam ad praedicandum» [97]. Unterscheiden würde sich dieser *ordo* vom *ordo* des Episkopates, weil seine Aufgaben *beschränkt* sind auf die *Predigttätigkeit* und die Leitungsgewalt nicht mitbeinhaltete; vom *ordo* des Presbyterats, weil dieser nur sekundär dem mystischen Leibe zugeordnet ist, primär aber dem wahren eucharistischen Leibe Christi. Wenn es einen eigenen Weihegrad des Lektors, des Vorlesers der Heiligen Schrift gab und gibt, warum sollte es nicht auch einen *Weihegrad* des *Auslegers der Schrift* geben können, wenn die Bedürfnisse der Kirche das einmal erfordern sollten? Die Kirche brauchte nur von ihrer Vollgewalt Gebrauch zu machen, um so die Wortverkündigung, auch wenn sie nicht vom Priester vorgenommen wird, aufzuwerten. Tatsächlich hat die Kirche bisher nur Priestergemeinschaften diese Teilhabe am Verkündigungsamt des Bischofs gegeben, also nicht als eigene Weihe. Es ist ein *officium* geblieben und nicht zu einem *ordo*, einer Weihestufe, geworden. Dieses *officium* ist vielen Ordenspriestern auch so übertragen worden, daß es von anderen

[97] CI n. 162.

seelsorglichen Belastungen befreit wurde, aber konkret bleibt es institutionell mit dem Presbyterat verknüpft. Daß es dafür Angemessenheitsgründe gaben kann, soll nicht geleugnet werden, aber sie könnten sich in gewissen kirchengeschichtlichen Situationen als unhaltbar erweisen. Es könnte einmal die Einführung dieser *Weihestufe des «Ordo» Praedicatorum* wieder sich als notwendig erweisen. Aber darüber hat der Träger der kirchlichen Vollmacht zu entscheiden.

2. Notwendigkeit und Angemessenheit eines «ordo» praedicatorum

Steht einmal grundsätzlich fest, daß die Kirche und in ihr vor allem der Papst die Vollmacht besitzt, ein solches *officium praedicationis*, ein eigenes Verkündigungsamt zu stiften, wie immer es konkret auch realisiert werden sollte, ob als *ordo sacer* oder als einfaches *officium*, so kann die weitere Frage gestellt werden: Ist es etwa nicht nur höchst *angemessen*, sondern von den Bedürfnissen der Kirche *gefordert*, dieses Amt gegen alle Einwände und ihm feindlichen Strömungen innerhalb der Kirche einzusetzen? Wer diese *Notwendigkeit* bejaht, fällt zugleich damit ein Urteil über die *Bedeutung des Verkündigungsamtes* im Vergleich zu dem *officium sacerdotale* im engeren Sinne, das dem sakramentel-kultischen Tun zugeordnet ist. Er weist diesem Verkündigungsamt seinen in der Kirche ihm gebührenden Platz, gleichberechtigt neben den anderen Ämtern der Kirche.

a) Für die *Notwendigkeit* eines eigenen Verkündigungsamtes spricht sich Thomas ganz klar aus und zwar im Hinblick auf die *damaligen Zustände* im Seelsorgebereich in Stadt und Land. Er spricht wohl aus eigener Erfahrung und Beobachtung, die er in den Zentren der Christenheit, in Rom, Paris, Köln und Neapel und auf seinen langen Reisen sammeln konnte, wenn er die konkreten Anlässe aufzählt, welche die Gründung apostolischer Orden rechtfertigen, denen vor allem die *Predigt* als Aufgabe gestellt ist und die nicht an einen Seelsorgsbezirk gebunden sind. Besonders die Predigttätigkeit muß sehr im Argen gelegen haben, und um die Befähigung der offiziellen Verkünder in den Gemeinden kann es nicht zum Besten gestanden haben, wenn er sich so sehr um die Erneuerung und Aufbesserung dieses Amtes bemüht.

Die Stiftung eines *Verkündigungsamtes*, die Zulassung der Ordenspriester zur Predigttätigkeit, ist nicht nur höchst angemessen, sie ist

notwendig. Die Begründung ist für die damaligen Pfarrer nicht gerade schmeichelhaft: «Hanc *necessitatem* etiam ostendit imperitia multorum sacerdotum, qui in aliquibus partibus adeo ignorantes inveniuntur ut nec etiam latinum sciant» (CI n. 121). Die Unkenntnis des Lateinischen macht sie nicht nur unfähig, sich das Verkündigungswissen anzueignen, da ja eine landessprachliche theologische Literatur schwerlich erreichbar war; nicht einmal das *officium sacerdotale* im engeren Sinne, die eucharistische Feier und die Spendung der Sakramente konnten sie mit Verständnis ausüben. Noch weniger waren sie in der Schrift bewandert: «Paucissimi etiam inveniuntur qui sacram Scripturam didicerint» (121).

Der nüchterne Theologe wird hier kaum übertrieben haben. Seine Sorge um das Heil der Seelen läßt ihn darum die Voraussetzungen für die so *notwendige Wortverkündigung*, eine solide Schriftkenntnis betonen: «Der Verkünder des Wortes Gottes muß in der Heiligen Schrift bewandert sein. Und so ist es ganz offenbar, daß das Heil der Seelen großen Schaden erleiden würde, wollte man dem Pfarrklerus die Wortverkündigung überlassen» (121). Übrigens auch im Hinblick auf die Beichttätigkeit brauchen die Pfarrer Hilfe, denn auch auf diesem Gebiete ist ihre Unwissenheit nicht geringer: «In confessionibus audiendis non minor necessitas apparet propter ignorantiam multorum sacerdotum, quae periculosissima est in confessionibus audiendis» (122). – Aber andererseits berechtigen Wissen und Heiligkeit an sich noch nicht zur öffentlichen Wortverkündigung: «Nullus quantumcumque scientiae magnae vel quantumcumque sanctitatis, *nisi missus* a Deo vel praelato praedicare potest. *Praedicatio* autem et *exhortatio* et *doctrina*, si sit publica respiciens totam Ecclesiam et cura publica Ecclesiae comissa est praelatis. Et ideo nullus debet aliquid exercere, quod requirat auctoritatem publicam nisi praelati» [98].

Die *Verkündigung* ist so wichtig, daß man bei Mangel an Priestern und Überlastung des Klerus nach *außerordentlichen* Wegen suchen muß, sie sicher zu stellen, eben die Gründung der Orden, die das *officium praedicationis* übernehmen und sich diese apostolische Tätigkeit zum Ziele setzen: «Eandem necessitatem ostendit multitudo plebis, quae interdum uni sacerdoti gubernanda committitur, qui si toto tempore vitae nihil aliud ageret vix omnium confessiones diligenter audire posset» (123) [99]. Übrigens könnten ohne besondere Wortverkünder wichtige Auf-

[98] Quodl XII 28 (q. 18 a. 1) c.
[99] Vgl. II-II 188,4 ad 5.

gaben im Reiche Gottes, im mystischen Leibe Christi, überhaupt nicht durchgeführt werden und sie hätten bei der damaligen Haltung und Belastung des Weltklerus gar nicht übernommen werden können. Thomas nennt als solche Aufgaben die Bekehrung der Heiden, die Bemühung um die Irrlehrer und die Vertiefung des Glaubenslebens bei den Christen (131. 139. 145: Mission, Kontroverstheologie und Heiden-Mission).

Aber die Wortverkündigung erfreut sich bei Thomas nicht nur darum einer so hohen Wertschätzung, weil sie der Sendung Christi und der Apostel erst ihre Wirkung sichert (125) [100], sondern die Verkündigungstätigkeit dient auch in hohem Maße der Gewährleistung der von Christus eingesetzten Weise der *Gottesverehrung*, zu der Opfer und Opfergeist gehören. Nun ist aber kein Opfer Gott angenehmer als der Eifer für das Heil der Seelen: «Hoc enim magis pertinet ad obsequium Dei, cui nullum sacrificium est magis acceptum quam zelus animarum [101].» Dieser wahre Seeleneifer, die Heiligkeit des Lebens, durch die Lebensweise der Ordensleute dargestellt, und ein gründliches Wissen um die Heilige Schrift, machen die Verkündigung gerade auch unter Häretikern glaubwürdig [102].

b) Die *hohe Wertschätzung der Wortverkündigung* gibt Thomas auch an jenen Stellen kund, an denen er *positiv* von der Notwendigkeit einer hohen *sittlichen Lebensführung* und der Aneignung *gründlichen Wissens* spricht. Wer sich der Seelsorge widmet, muß eine Leuchte im Leben und Wissen sein: «Eis qui procurant salutem animarum necessarium est ut vita et scientia clareant» (130). An solchen Männern fehlte es offenbar zu seiner Zeit. Es fehlten die Ausbildner des Klerus, die Professoren der Theologie in dem Ausmaße, daß man selbst an Metropolitankirchen die Anweisung des Laterankonzils nicht befolgen konnte, nämlich Lehrstühle der Theologie zu errichten, wo die Geistlichkeit Gelegenheit gehabt hätte, sich das zur Verkündigung erforderliche Wissen anzueignen. Darum konnte man ja auch die einzelnen Pfarreien nicht mit entsprechend ausgebildeten Pfarrern besetzen (130), was alles aber die Theologen aus den neuen Orden noch weit über die Anforderungen hinaus zu erfüllen vermochten (ebd.). Es ist also, so folgert Thomas weiter, dem Seelenheile der Menschen äußerst heilsam, daß Orden bestehen oder neu gegründet werden, die ihre Mitglieder zu *fähigen Wortverkündern* heranbilden, damit das Amt der Wortverkündigung in der Kirche im Sinne

[100] Vgl. II-II 188,4.
[101] II-II 188,4 c.
[102] Ebd.; vgl. 187,1.

Christi und der Apostel fruchtbar ausgeübt werden könne. Hat einmal der Heilige Stuhl solche Orden bestätigt, dann ist es verdammungswürdig, sie abzulehnen und zu verurteilen (131).

Nur eine auf solider Kenntnis der Schrift beruhende Predigertätigkeit befähigt den Priester zu Erfolgen und läßt Früchte reifen, welche die Bedeutung der Wortverkündigung geradezu in die Augen springen lassen («evidentissime ostenditur ex effectu»: 131). Wichtige *apostolische Aufträge* hätten ohne eine gründliche Kenntnis der Offenbarungswahrheiten von den mit der Verkündigung Beauftragten überhaupt nicht ausgeführt werden können. Nicht einmal die einfache Betreuung der Gläubigen in Sakramentenspendung und Eucharistiefeier wären durchführbar gewesen. Denn die gut ausgebildeten Glaubensverkünder ermöglichten sie erst, indem sie in gewissen Gegenden die Irrlehre ausgerottet, Ungläubige bekehrt und zum Glauben geführt hatten; sie haben unzählige Menschen auf der ganzen Erde im Gesetze Gottes unterrichtet, haben andere in großer Zahl zur Buße gerufen, also in einem Aufgabenbereich gewirkt, der ohne gründliche Ausbildung und eifrige Verkündigung schlechterdings nicht mit Aussicht auf Erfolg hätte beschritten werden können (131).

c) Eine besondere Gelegenheit, den *Eigenwert der Verkündigung* gegen das sakramentale Tun abzugrenzen und sie in vorzüglicher Weise den Bischöfen zuzuweisen und damit den Wert und die Bedeutung der Wortverkünder herauszustellen, bot der Paulustext 1 Kor 1,17a: «Christus hat mich nicht gesandt, zu taufen, sondern das Evangelium zu verkünden». Mit diesen Worten entschuldigt sich Paulus gleichsam, weil er nur wenig Taufen gespendet, obschon der Herr doch den Auftrag gegeben hat, nicht nur Menschen zu Jüngern zu machen durch die Verkündigung des Wortes, sondern auch durch die Taufe (Mt 28,19). Thomas sucht einen Ausgleich zwischen diesen beiden Texten, der das Verhalten des Apostels berechtigt erscheinen läßt. Gewiß hat Christus die Apostel zu beiden Tätigkeiten gesandt, freilich in dem Sinn, daß sie selbst *persönlich das Predigtamt* übernehmen sollten gemäß der Apostelgeschichte 6,2: «Es ist nicht billig, daß wir das Wort verlassen und dem Tische dienen». Taufen aber sollten sie mittels der untergeordneten Dienstgehilfen. Darin sieht Thomas eine Anordnung, die seiner eigenen Auffassung von der Wirksamkeit der Sakramente entspricht. Denn bei der Taufe spielt der *Eifer* und die *Tüchtigkeit* des Spenders keine Rolle («nihil operatur»); es ist ja doch im Grunde belanglos, ob die Taufe von einem Kleriker höheren

Ranges oder minderen hierarchischen Grades gespendet wird. Bei der *Predigttätigkeit* hingegen ist die *Weisheit* und *Tüchtigkeit* und *Tugend* des Verkünders von großer Bedeutung «In praedicatione Evangelii multum operatur sapientia et virtus praedicantis» [103]. Aus diesem Grunde haben auch die Apostel das Predigtamt ausgeübt als Diener höheren Ranges, wie ja auch von Christus gesagt wird (Jo 4,2), er habe nicht getauft, sondern das hätten seine Jünger getan. Von sich sagt er (Lk 4,43): «Auch in anderen Städten muß ich das Reich Gottes *verkünden* und dazu *bin ich gesandt*». Zu Joh 4,2 sagt Thomas, nachdem er die Deutung des hl. Augustinus und des hl. Johannes Chrysostomus dargelegt hat, als seine persönliche Meinung: «Indem Christus nicht immer selbst taufte, gab er den höheren Prälaten ein Beispiel, sich nicht mit dem abzugeben, was andere ebensogut tun können, sondern dieses den unteren Graden zu überlassen» [104]. Die sich auf die *Wortverkündigung beschränkende kirchliche Tätigkeit* kann sich also auf Christus, die Apostel und die Väter berufen. Ihre Bedeutung und Bewertung wird darin sichtbar, daß sie in der Kirche den höheren Graden der Hierarchie eigentümlich ist und den von diesen besonders Beauftragten. *Sie stellen den lehrenden Christus in besonderer Weise abbildlich dar.*

d) Anlaß, die Unerläßlichkeit der Wortverkündigung und ihre Bedeutung für die Kirche und ihre einzelnen Glieder darzulegen, bot sich auch in der *Abhandlung über den Glauben*. Dabei ist die Zahl der Texte nicht ausschlaggebend, um die Bewertung dieser Aufgabe durch einen Autor kennen zu lernen; bedeutsam ist vielmehr die Insistenz, mit der er die Notwendigkeit einer Haltung betont, ohne die das Heilswerk Christi in der gegenwärtigen Heilsordnung normalerweise nicht zur Auswirkung kommen kann. Dabei geht es um den *inhaltsgefüllten* Glauben, den es ohne Wortverkündigung *via ordinaria* nach dem uns bekannten Heilsplan Gottes nicht gibt. In dieser Frage ist Thomas ganz eindeutig. In der Erklärung zu Röm 10,17 heißt es: «Ad fidem duo requiruntur, quorum unum est inclinatio ad credendum et hoc est ex auditu. Et ideo Cornelius, qui habebat cor inclinatum ad credendum, necesse habuit, ut ad eum mitteretur Petrus, qui sibi *determinaret, quid,* esset credendum» [105].

[103] In I Cor 1,17: lectio 2 (n. 39).

[104] In Jo 4,2: lectio 1, II (n. 554).

[105] In Rom 10,17: lectio 2 (n. 844). Zur Interpretation dieser Stelle und zum Ganzen der Wortverkündigung bei Thomas vgl. O. H. Pesch, Theologie des Wortes bei Thomas von Aquin. Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 66 (1969) 437–465.

Das gilt allgemein und für alle Zeiten. Das Hören des dem Glauben zugeneigten Herzens kommt vom Verkünder des Wortes, «und dies ist das Wort Christi, weil es entweder von Christus spricht oder weil der Verkünder von Christus her seinen Auftrag hat [106]. Eindringlicher kann die *Notwendigkeit der Wortverkündigung* kaum ausgesprochen werden als in dem weiteren Satz: «Zu einem Menschen, der den Herrn selbst oder seine Jünger nicht gehört hätte, würde Gott, falls dieser Mensch getan hat, was in seiner Kraft stand, gemäß seiner Barmherzigkeit einen *Glaubensverkünder* gesandt haben, wie er den Petrus zu Cornelius und den Paulus zu den Mazedoniern gesandt hat» [107]. Ähnlich zu Röm 10,14: «Es gibt ein doppeltes Hören, ein inneres, so wenn jemand sich dem offenbarenden Gott öffnet und ein anderes Hören, so wenn der Mensch von Menschen hört, der von außen zu ihm spricht. Das innere Hören aber ist ein Aufnehmen, ein Erleiden, das *ohne Einwirken vom Sprechenden* her gar nicht sein kann» [108]. Und er fügt hinzu als letzte Begründung: «Darum gab der Herr seinen Jüngern den Auftrag: 'Gehet hin und verkündet die Frohbotschaft allen Geschöpfen' (Mt 28,19).» Ein ausschließliches Sich-Verlassen auf den im Innern sprechenden Gott liegt nicht im Willen dieses Gottes, so gewiß er sich im Einzelfall damit begnügen kann. Wäre es anders, so käme der Verkündigung tatsächlich nur sehr relative Bedeutung zu, dann könnte der einzelne sich auf diese innere Anregung Gottes ganz und gar verlassen, er wäre nicht auf die Verkündigung angewiesen und die Kirche brauchte sich nicht sonderlich unter großen Opfern um die Heidenmission zu kümmern *und müßte schließlich auch in christlichen Ländern auf die Verkündigung nicht all ihre Mühe verschwenden.* Aber der Auftrag des Herrn ist ergangen und er besteht bis auf den heutigen Tag und für alle Zukunft. Um das einzuschärfen, fügt Thomas ein Wort über den Träger des Verkündigungsinhaltes hinzu: «Wie aber sollten sie predigen, wenn sie nicht gesandt sind. Diese durch den Herrn ergangene Sendung kann auf zweifache Weise erfolgen: Gott kann selbst die innere Anregung schenken und den Inhalt mitteilen, so war es bei den Aposteln. Der gewöhnliche und von Christus bestimmte Weg aber ist die Sendung der *verkündigenden Vermittler* und Stellvertreter Gottes, des Papstes, der Bischöfe und der von ihnen beauftragten Priester [109].»

[106] Ebd.
[107] In Rom 10,18: lectio 3 (n. 849).
[108] In Rom 10,14: lectio 2 (n. 837).
[109] Ebd. (n. 838).

e) Ähnlich wie die Wortverkündigung für den Vollzug des inhaltgefüllten Glaubens notwendig ist und so ihre Bedeutung erweist, steht es mit der Beziehung der Verkündigung zum Sakramentenempfang. An der Notwendigkeit des gültigen und fruchtbaren Empfanges und der Spendung dieser Heilsmittel hat auch die Verkündigung teil. Man kann nicht erwarten, daß Thomas in seiner Sakramentenlehre zugleich eine Theologie der Verkündigung und eine Theologie des Wortes bietet. Aber er sagt das Nötige: Der Priester ist nicht nur Kultdiener, er ist auch *Wortverkündiger*. «Sacerdos habet duos actus, unum principalem scilicet consecrare corpus Christi. Alterum secundarium scilicet *praeparare* populum Dei ad susceptionem sacramenti per *instructionem* [110].» Die Lehrverkündigung, die *praeparatio per instructionem disponiert* auf den Empfang der Sakramente [111]; sie ist ein *actus secundarius* [112] und darauf ausgerichtet, die Unwissenheit des Gottesvolkes zu beheben [113].

Diese *praeparatio* kann eine Erstverkündigung, eine sogenannte *missionarische* Verkündigung sein, die sich an Ungetaufte wendet; diese ist sicher bei Erwachsenen notwendig, wie eingeschränkt in gewissen Fällen der notwendigerweise zu verkündende Inhalt auch sein mag; in diesem Falle ist sie nicht ein *actus secundarius* des missionierenden Priesters oder Katecheten; diese *praeparatio* und *instructio* hat als Hörer schon *gläubige Gemeindeglieder*. Zum fruchtbaren bzw. gültigen Empfang der Sakramente ist der Glaube und damit die Verkündigung notwendig und dies wird meist bei Thomas als selbstverständlich vorausgesetzt. Auf eine nähere Bestimmung dieser *praeparatio* und *instructio* lassen sich diese Theologen freilich im allgemeinen nicht weiter ein.

Aber wir können und müssen im Sinne des hl. Thomas noch einen Schritt weitergehen und dieses sagen: Kultische Gottesverehrung im vollchristlichen Sinne, fruchtbarer Sakramentenempfang und selbst in gewissem Sinne gültige und wirksame Spendung der Sakramente gibt es überhaupt nicht ohne einen Glauben, wenigstens den *Glauben der Kirche (fides ecclesiae)*. Das sakramentale Opfer (Kult), gültige und wirksame Sakramentenspendung, verlangen als Mindestes die Verbindung des Spenders und Vollziehers mit der *vom Glauben geleiteten Intentio der Kirche*. Auch der nicht mehr gläubige Amtsträger und Hierarch ist an

[110] Suppl 40,4.
[111] Suppl 37,4 ad 1.
[112] Suppl 37,4 ad 8.
[113] Suppl 35,1 ad 1.

diesen Glauben gebunden, von ihm in seinem Amtsvollzuge getragen, wenn er gültig und wirksam kultisch-sakramental tätig sein will im Sinne der Kirche, deren Sakramente er spendet und deren Opfer er darbringt.

Welcher «Glaube» und welche «Kirche» ist hier nach Thomas gemeint? Es braucht nicht notwendig «Kirche» im Sinne von Hierarchie und Amtsvollzieher gemeint zu sein. Denn *ohne* deren persönlichen subjektiven Glauben kommt ja das Sakrament zustande, wenn sie zu tun beabsichtigen, was die Kirche tut. Es genügt, an das Volk Gottes, an die Glieder des mystischen Leibes Christi zu denken, die in der Gnade und im liebenden Glauben *(fides formata)* ihr christliches Leben führen, und an solchen Gliedern, an solchen Glaubenden, wird es nach der Verheißung Christi nie fehlen. Es kann also durchaus die schweigende, aber die Nachfolge Christi übende Kirche sein, die christliche Gemeinde, in der der Heilige Geist, das heißt, der Geist Christi, immerdar wirksam sein wird. Daß dieser Glaube doch im allgemeinen auf den in den Hierarchien wirksamen, die Kirche schützenden und bewahrenden Geist Christi angewiesen und in gewissem Sinne abhängig ist, wird damit nicht geleugnet, sondern vorausgesetzt. Aber der Glaube der Kirche schließt den Glauben auch von anderen Gliedern des mystischen Leibes Christi ein. Vom Glauben dieser Glieder der Kirche sind die Amtsträger und Hierarchen mitgetragen bei allen kirchlichen kultisch sakramentalen Funktionen, die sie im Auftrag und kraft ihres Amtes ausüben; sie stehen ganz und gar in der *Communio fidelium.* In diesem so beschriebenen Sinne ist die glaubende Gemeinde an den Grundfunktionen der Kirche aktiv mitbeteiligt. In einem gewissen Sinne «empfängt», wenn das Wort erlaubt ist, der Amtsträger gemäß der dargestellten Deutung sein Amt von der Gemeinde der Gläubigen, freilich nicht ohne gleichzeitige sakramentale Mitwirkung der geweihten Amtsträger. So sind auch die in Christus geeinten Christen, Laien und Hierarchen, am Fortbestand der Kirche beteiligt und für sie verantwortlich, und dies nicht nur darum, weil die Weihe auch die Gemeinde betrifft und die Gemeinde des Dienstes des Priesters bedarf. Bischof und Priester *bedürfen* auch, falls sie nicht in Glaube und Liebe leben und doch Sakramente spenden, des *Glaubens der Kirche,* d. h., *der mit Christus liebend und glaubend geeinten Laien.*

Damit ist nun wieder mitgesagt, daß, wie der lebendige Glaube, so auch die den *Glauben von außen her begründende Wortverkündigung* zum Fortbestande nicht nur einer «gläubigen» Gemeinde, sondern auch zum Fortbestande einer kultisch-sakramentalen Kirche notwendig ist. Einschlußweise ist damit wieder die unerläßliche Bedeutung einer *Wortver-*

kündigung ausgesprochen, die mit dem Glauben auch die Liebe weckt, einen lebendigen Christusglauben anregt.

f) Die hohe Wertung der *Wortverkündigung* steht nicht im Widerspruch zu dem, was Thomas über die Stellung der *Eucharistie* und des Kultdieners zu sagen hat. Die Eucharistie ist das *sacramentum potissimum* [114]; Thomas fügt die Begründung hinzu und den Gesichtspunkt, unter dem diese Aussage gemacht wird: Unter den Sakramenten nimmt die Eucharistie darum eine vorrangige Stellung ein, weil sie Christus selbst *wesenhaft enthält*, was in bezug auf die anderen Sakramente nicht gilt; in ihnen wirkt eine Kraft des erhöhten Herrn. Darum scheinen, so formuliert Thomas, alle anderen Sakramente, vor allem die Weihe, auf die Feier der Eucharistie hingeordnet zu sein. Unter dem Gesichtspunkt des «*Inhalts*» der Sakramente nimmt die Eucharistie den höchsten Rang ein, sie ist im gewissen Sinne das Ziel aller Ämter der Kirche [115]. Aber ebenso gilt, daß die *Taufe*, was die Notwendigkeit angeht, das wichtigste Sakrament ist [116]. *Weihe* und *Firmung* haben unter anderen Gesichtspunkten einen gewissen Rang vor anderen Sakramenten: sie werden vom Bischof und nicht vom einfachen Priester gespendet. Grundsätzlich heißt es: «Es steht nämlich nichts im Wege, daß etwas nach einer *bestimmten Richtung* hin würdiger ist und doch *nicht schlechthin*» [117]. Die Taufe ist der Ursprung des geistlichen Lebens und die Pforte zu den Sakramenten. Die Eucharistie hingegen ist gleichsam die Vollendung des geistigen Lebens und das Ziel aller Sakramente. Darum ist der Empfang der Taufe notwendig, um das geistliche Leben zu beginnen, der Empfang der Eucharistie aber ist notwendig, um es zu vollenden [118]. Aber auch die Taufe setzt noch eine *andere Grundfunktion der Kirche voraus*, die *Verkündigung des Wortes*. Bei der Erwachsenentaufe ist das ohnehin klar, bei der Kindertaufe wird der *Glaube der Kirche* vorausgesetzt, und ohne diesen gibt es keine christliche Taufe (vgl. oben). Die Kirche muß also ihr Officium principalissimum betätigen, sie muß mit dem *Dienst am Wort beginnen*, das Wort muß in ihr lebendig sein, ehe sie sich sakramental-kultisch fruchtbar und gültig wirksam betätigen kann. Das *officium praedicationis* bleibt unter diesem Gesichtspunkte das *officium principalissimum*.

[114] III 65,3.
[115] A. a. O., ad 2.
[116] III 65,3 c. und ad 4.
[117] III 65,3 ad 4.
[118] III 73,3.

g) *Die Wortverkündigung als Ausdruck der Liebe:* Die Bewertung der Wortverkündigung wäre nicht vollständig dargestellt, wollte man ihre Beziehung zur Haupttugend des Christen übergehen. Diese Tugend hat unendlich viele Ausdrucksweisen, sie kann sich in den sogenannten leiblichen und geistigen Werken der Barmherzigkeit betätigen, je nach den Bedürfnissen der Glieder des mystischen Leibes. Die «*Höchstform* ist dort erreicht, wo Menschen zu solcher Höhe der Liebe gelangt sind, daß sie sogar die Beschauung Gottes, mögen sie dabei auch die höchsten Wonnen verspüren, zurückstellen, um Gott im Bruder zu dienen» [119]. Daß Thomas hier nicht an die leiblichen Werke der Barmherzigkeit denkt, die von verschiedenen Orden seiner Zeit geübt wurden (Krankenorden, Militärorden zum Schutze der Pilger, des Glaubens und des Hl. Landes), sondern die Seelsorger und namentlich die Prediger im Auge hat, ist ganz deutlich; denn er verweist auf das Beispiel des hl. Paulus. Der Dienst der Verkündigung war seine Vollkommenheit. Paulus hat seinen Mitmenschen nicht durch soziale Arbeit gedient, nicht einmal zunächst durch Sakramentenspendung, sondern er bekennt ausdrücklich, zur *Verkündigung* der Frohbotschaft gesandt zu sein. Predigttätigkeit ist also der allerhöchste Ausdruck christlicher Liebe. «Et haec perfectio est proprie praelatorum et *praedicatorum* et quorumcumque aliorum, qui procurandae saluti aliorum insistunt» [120]. So wichtig ist diese Predigttätigkeit, daß sie auch ausgeübt werden muß, wenn Tyrannen sie mit Gewalt zu verhindern suchen. Wer von Amts wegen der Verkündigung sich widmet, muß sie fortsetzen, auch wenn sein eigenes Leben bedroht ist, wofern sein Verbleiben bei der Gemeinde noch Nutzen bringen kann. Auch wer aus eigenem Antrieb, aber erlaubterweise, als Prediger tätig ist, hat die strenge Pflicht, sein Leben für den Bruder hinzugeben, wo Irrlehrer und Tyrannen den Glauben zerstören und so das Seelenheil der Gläubigen gefährden [121].

Wegen dieses höchsten Ausdruckes der Liebe, die sich in der Wortverkündigung kundgibt, nehmen diejenigen Orden den höchsten Rang ein, die sich die *Lehrtätigkeit und die Wortverkündigung* zum Ziele setzten: «Summum gradum in religionibus tenent, quae ordinantur ad *docendum et praedicandum,* quae et propinquissime sunt perfectioni episcoporum» [122].

[119] Car 11 ad 6.
[120] Ebd.
[121] Quodl XII 28 (q. 18 a. 2); CI n. 165; II-II 187, 2–3.
[122] II-II 188, 5.

«Inter Opera autem vitae activae principaliora sunt illa ordinantur directa ad salutem animarum sicut *praedicare* et alii huiusmodi» [123].

h) Es ist lehrreich und interessant, auch noch einen *äußeren* Maßstab kennen zu lernen, an dem man die Hochschätzung ersehen kann, deren sich die Wortverkündigung bei Thomas erfreut. Wer an der Grundfunktion, dem *officium principalissimum* der Bischöfe, teilhat, wer ihr beauftragter Mitarbeiter im Predigtamt ist, der hat Anspruch wie der Bischof selbst auf einen *angemessenen Unterhalt*. Das betont Thomas nicht nur in seinen oft heftigen Kontroversen mit seinen Pariser Gesprächspartnern, auch in seinen systematischen Schriften kehrt dieser Gedanke wieder [124]. Die Prediger haben von rechtswegen Anspruch auf Lebensunterhalt. Er muß von denen bestritten werden, in deren Auftrag sie ihr Amt ausüben, oder von den Hörern, denen sie das Wort Gottes anbieten und die es annehmen [125]. Der Lohn gebührt nämlich nicht dem Vollmachtträger oder der Autorität, sondern der apostolischen *Tat*, der mühevollen Arbeit (CI 353; 326; 279). Prälat oder einfacher Prediger, sofern sie das Amt erlaubterweise ausüben, sind nach dem Maße des Einsatzes ihrer Kräfte in der apostolischen Arbeit zu entlohnen (279). Die Prediger dürfen freilich in ihrer Verkündigungstätigkeit nicht als Erstes den Lohn einzuheimsen beabsichtigen. Die primäre Intention bei jeder Seelsorgstätigkeit muß der Aufbau der Reiches Gottes bleiben, aber dieser Erstzweck schließt nicht aus, die materiellen Früchte der Predigertätigkeit entgegenzunehmen, um von dem ihr gebührenden Lohn leben zu können (343). Aber hier macht Thomas eine pastoral bedeutsame Einschränkung, die auch heute noch Geltung hat. Bei der Erstverkündigung der Frohbotschaft in den sogenannten Missionen, muß man sorgfältig darauf achten, daß jegliches Ärgernis vermieden wird. Erst wenn der Glaube verkündet und verbreitet ist, erst wenn die Neuchristen verstanden haben, daß auch sie nach biblischer Vorschrift einen Beitrag zum Unterhalt des Missionars zu leisten haben, kann man sie an diese Pflicht erinnern, dem Missionar zu einem bescheidenen Leben zu verhelfen (329. 353) [126]. So wichtig ist die Glaubensverkündigung, daß die Prediger sich selbst von Wucherern unterstützen lassen dürfen, wenn ihnen sonst das Territorium zu betreten verwehrt wäre. Denn sie erfüllen

[123] Ebd.
[124] II-II 187,5 ad 5.
[125] A. a. O., ad 2.
[126] Vgl. II-II 187,4.

die Verkündigungspflicht an denen, in deren Machtbereich sie wirken, und vor allem zugunsten der Benachteiligten, wenn sie den Wucherer an die Restitutionspflichten erinnern, und ihm ins Gewissen reden, die Armen zu unterstützen (286) und ihm andere gute Werke nahelegen (ebd.). Auch den Verkündern im ganz weiten Sinne kommt das Recht zum Almosenempfang zu. Wo immer ein Ordensmann zum *Wohle der ganzen Kirche* tätig ist, sei es beim Altardienst, dem Studium der Schrift, ob er sich dem Gebete widmet oder anderen geistlichen Werken obliegt, alles das kommt ja dem gläubigen Volke zugute und es ist entsprechend zu entgelten (326).

i) Wortverkündigung und Weltweisheit und Rhetorik: Thomas faßt seine Hochschätzung der Verkündigungstätigkeit, soweit sie ersichtlich ist aus seinen Äußerungen über die dazu erforderte Notwendigkeit solider theologischer Kenntnis, so zusammen: «Aus all dem geht hervor, daß das Studium den Ordensleuten zu empfehlen ist, vor allem das Studium der Heiligen Schriften, und denen ganz besonders, die für das Verkündigungsamt bestimmt sind» (400). Darum handeln die lobenswert, die das weltliche Leben der Studenten aufgeben und in einen Orden eintreten, in dem sie sich dem Studium hingebender widmen können (405).

In diesem Zusammenhang aber vergißt er auch nicht, auf die Bedeutung der sogenannten *weltlichen Wissenschaften*, ihren Nutzen und ihre Gefahren für das Predigtamt, auf die erforderlichen Kenntnisse der *Rhetorik*, soweit sie diesem Amte dienlich sind, hinzuweisen.

Paulus und die Lehrer der Frühzeit haben hierzu das Beispiel gegeben. Thomas verweist auf Hieronymus, der eingehend darlegt, daß die Verfasser der Heiligen Schriften wie auch deren Erklärer in ihren Schriften sowohl weltliche Weisheit als auch rhetorische Bemerkungen eingestreut hatten (408). Darum sei es empfehlenswert, Redekunst und weltliche Weisheit in den Dienst der göttlichen zu stellen; wer das tadle sei wie ein Blinder, der den Sehenden um sein Augenlicht beneidet (408; 411; 412; 413; 414). Man muß sich bemühen, bei der Darbietung der Schriftlehre mit Beredtsamkeit und einem gewissen Glanze zu sprechen (409); auch dafür hatten die Väter ein Vorbild gesetzt (411): Augustinus, Basilius, Gregor und Ambrosius werden als solche Beispiele von Wissen und Beredtsamkeit erwähnt (411; 412). Er fügt ironisch hinzu, wer deren Schriften lese und sie auch verstehe, der käme schon dahinter (412). Sie haben sich des *ornatus verborum per colores rhetoricos* bedient (410). Bei rechtem Gebrauch könne daraus nur Nutzen für die Hörer erwachsen,

die Lehre gehe dann leichter und wirksamer ein, und die Gegner lassen sich leichter überzeugen (414). Freilich, auch die Gefahren übersieht er nicht: Der Prediger kann der Eitelkeit verfallen, wenn er diese Rhetorik und Weltweisheit zur Hauptsache macht und mehr sich selbst als das Wort Gottes verkündet (414). Die göttliche Weisheit muß die Führung (*dux*) behalten, die Rhetorik darf nur Begleiterin (*comes*) sein (414). Immer aber sei die Weisheit wichtiger als alle Rhetorik (415).

Keineswegs aber darf diese Weltweisheit zum Maßstab des Glaubens gemacht werden (417), das führe notwendig zum Irrtum (ebd.). Auch der Neid des Höhergestellten, der dem Ordensmann an Wissen und Beredtsamkeit nicht gleichkommt, darf für diesen kein Anlaß sein, seine Verkündigungstätigkeit aufzugeben. Wenn weniger gelehrte und weniger redegewandte Prälaten um ihre Ehre bangen, falls ihnen die Erfolge und die Anerkennung versagt bleiben, so sind deswegen die erfolgreichen Prediger nicht zu tadeln. Die Neider verdienen nur Verachtung (418). Die Prediger sollen sich sogar der Empfehlungsbriefe bedienen, um in unbekannten Gegenden ihre Autorität zu stärken (429). Die Freude, die Erfolg und Anerkennung mit sich bringen, dürfen sie dankbar mit Lob gegen den Geber alles Guten annehmen und sich nicht durch falsche Askese oder Unterdrückung dieser Freude von ihrer Arbeit abhalten lassen (491; 501): «Qui ergo gaudet de bonis, quae Deus per eum operatur, hoc gaudium in Deum referens, recte gaudet, quod contingit cum aliquis propter hoc gaudet de his quae Deus per eum facit, quia videt hoc in gloriam Dei cedere et suam et aliorum salutem» (498; 499). Sie haben allen Grund zur Freude, weil sie ja den wertvollsten Liebesdienst in der Wortverkündigung erweisen. «Quanto enim majora bona proximis impendimus, tanto perfectior dilecto videtur» (647). Leibliche Werke der Barmherzigkeit und natürliche gute Ratschläge sind wertvoll, aber sie reichen nicht heran an die *spiritualia bona et divina*, an die *doctrina divinorum*, die *manuductio ad Deum* und die *spiritualis sacramentorum communicatio* (648). Von hier aus ist es auch zu verstehen, daß Thomas über die Rangordnung der verschiedenen Lebensformen sagt: «Es nehmen die höchste Stufe unter den Orden ein, die zum *Lehren und predigen* bestimmt sind. Diese stehen auch an Vollkommenheit den Bischöfen am nächsten. Die zweite Stufe nehmen jene ein, die auf die Beschauung ausgerichtet sind. Die dritte Stufe dann jene, welche sich äußerer Tätigkeit widmen [127].»

[127] II-II 188,6; vgl. 182,1.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Als Ergebnis unserer Untersuchung stellen wir fest:

1. Die Wortverkündigung ist die vornehmste Aufgabe des bischöflichen Priesters, auf sie ist seine Weihe zu allererst hingeordnet. Er muß sie persönlich ausüben und darf sie nicht in Verwaltungsarbeiten untergehen lassen. Er kann allein das Recht auf öffentliche Verkündigung an andere übertragen, sie zum Dienst am Worte weihen oder durch Amtsübertragung und Auftrag berufen. Dem Bischof kommt von Amts wegen die vertiefte Glaubensdarbietung zu. Alle andern sind seine Mitarbeiter.

2. Diese Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen gestellten Aufgabe zur Verkündigung verpflichtet. Sie haben zunächst die einfache Glaubensunterweisung zu leisten, soweit sie erforderlich ist zum gültigen und fruchtbaren Empfang der Sakramente, zur Teilnahme am Gottesdienst und zum christlichen Leben. Maßstab für Umfang und Intensität dieser Verkündigung ist das Bedürfnis der Menschen, denen der Verkünder verpflichtet ist, d. h. der einfachen Gläubigen, der im Glauben Gefährdeten und der noch im Unglauben Lebenden. Ohne diese Verkündigung bleiben Sakramentenempfang, der kultisch-sakramentale-sazerdotale Dienst ungültig bzw. unfruchtbar. Verkündigung bzw. Glaubensdarbietung und Sakramentenempfang und -Spendung bleiben unlösbar auf einander bezogen, mag der Dienst der Verkündigung und das sazerdotale Tun auch von verschiedenen Personen ausgeübt werden. Diese Verkünder haben nicht nur Information zu bieten, sondern engagiert zu mahnen und auf die sittliche Vervollkommnung ihrer Hörer durch überzeugendes Wort und Beispiel einzuwirken. Die Weise ihrer Verkündigung ist verschieden von der Vorlesung, wie sie auf akademischen Lehrstühlen dargeboten wird.

3. Wo dieser Auftrag der Glaubensverkündigung vom Bischof und dem Pfarrklerus nicht geleistet werden kann – wegen Priestermangel, Lücken in der Bildung oder schwieriger örtlicher Verhältnisse –, können eigene, an ein Pfarramt nicht gebundene Wortverkünder eingesetzt werden, die von anderen Arbeiten zu entlasten sind, sich freier bewegen und dort eingesetzt werden können, wohin Bischof und Pfarrklerus wegen ihrer Ortsgebundenheit nicht gelangen können oder wo sie den Hörer mangels theologischer Bildung zu erreichen nicht imstande sind. Wenn

die Umstände es erfordern, könnte die Kirche auch nicht zum Priestertum Ordinierte, also nicht nur geweihte Priester, für diese Aufgabe bestimmen. Sie hat sogar die Vollmacht, solche Wortverkünder durch einen *ordo sacer*, einen eigenen Weihegrad niedern Ranges, aufzuwerten. Diesem wäre dann nur die Verkündigung als Aufgabe zugewiesen.

4. Diese Verkünder haben sich eine theologische Bildung anzueignen, welche den (damaligen) Wissensstand der Pfarrklerus übersteigt, damit sie nicht nur die Unterweisung des einfachen christlichen Volkes vornehmen können, sondern auch imstande sind, Irrlehrern und Ungläubigen Rede und Antwort zu stehen. Mit Rücksicht auf solche Hörer sollen sie auch weltliches Wissen und Rhetorik in den Dienst der Wortverkündigung stellen und sich durch Freude am Erfolg und durch das Lob der Hörer zu noch eifrigerm Bemühen antreiben lassen.

5. Alle diese Dienste – Wortverkündigung, kultische Aufgaben, Leitung der Kirche – haben ihr Urbild und ihre Kraftquelle in Christus, dem Haupte. An der Ihm vom Vater aufgetragenen Sendung, die Frohbotschaft zu verkünden, zu taufen und das Opfer darzubringen, haben alle – Bischof, Priester und niedere Weihegrade – in gestufter Weise Anteil. In der Ausübung ihrer verschiedenen Ämter gleichen sie sich Christus, ihrem Urbilde, an, ziehen aus ihm die Kraft und tragen alle sein sakramentales Zeichen. Ämter, die von einander völlig isoliert oder von Christus losgelöst wären, gibt es in der Kirche nicht. Alle sind aufeinander bezogen und haben in Christus ihre Einheit. Mit Ihm bilden alle Träger eines Amtes den *einen Sponsus Ecclesiae*. – Was Thomas hier von der Verkündigung und ihrer Verknüpfung mit dem sazerdotalen Dienst lehrt, schöpft er ausdrücklich aus der heiligen Schrift.

6. Hätte die pastorale Praxis sich an diesen Grundsätzen orientiert und besonders der Verkündigung die hier betonte Bedeutung zugemessen, dann wären die reformatorischen Vorwürfe über den Niedergang am Dienste am Wort gegenstandslos geblieben, es wäre ein ausgeglicheneres priesterliches Leitbild sichtbar geworden, wie es jetzt im Vaticanum II im Ansatz dargeboten wird.

7. Wir sind heute in einer ähnlichen Lage wie zur Zeit des hl. Thomas. Gewiß ist der Bildungsstand auch des einfachen Klerus unvergleichlich höher als im Mittelalter, auf die Predigt wird sehr viel mehr Mühe verwandt. Aber auch das Bildungsniveau der Hörer hat sich grundlegend geändert, der Theologe hat es schwer, sich «auf dem Laufenden zu hal-

ten», er kann nicht mehr «allen alles werden», er muß sich spezialisieren, um in Katechese und Erwachsenenbildung den Forderungen gerecht zu werden, um nur diese Gebiete zu nennen. Wie zur Zeit des hl. Thomas die Kirche sich gegen mannigfachen Widerstand eine neue Weise der Verkündigung durch «spezialisierte» Prediger öffnete, so muß sie diese Linie fortführen und dafür Sorge tragen, daß Christus durch die Ausübung der in Christus verwurzelten Ämter auf immer neue Weise verkündigt werde.